

Mielke, Birgit K.

Book

Grundlagen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und Jahresabschlussanalyse

edition der Hans-Böckler-Stiftung, No. 148

Provided in Cooperation with:

The Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Mielke, Birgit K. (2005) : Grundlagen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und Jahresabschlussanalyse, edition der Hans-Böckler-Stiftung, No. 148, ISBN 3-86593-025-5, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/116393>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Grundlagen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und Jahresabschlussanalyse

edition der
Hans **Böckler**
Stiftung 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

Birgit K. Mielke

Grundlagen
des handelsrechtlichen
Jahresabschlusses und
Jahresabschlussanalyse

edition der Hans-Böckler-Stiftung 148

Dr. Birgit K. Mielke arbeitete nach den abgeschlossenen Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre und Sozialökonomie in Kiel und Hamburg in einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und als Lehrkraft in der Erwachsenenbildung im Berufsförderungswerk Hamburg, bevor sie sich zur Promotion entschloss.

Seit 2004 ist Dr. Birgit K. Mielke nach erfolgreicher Promotion bei der Hans-Böckler-Stiftung als Referatsleiterin Wirtschaft III tätig. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Forschungs- und Beratungsprojekte zu betriebswirtschaftlichen Fragen, insbesondere Corporate Governance, Corporate Social Responsibility und Jahresabschlussanalysen.

© Copyright 2005 by Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf

Buchgestaltung: Horst F. Neumann Kommunikationsdesign, Wuppertal

Produktion: Setzkasten GmbH, Düsseldorf

Printed in Germany 2005

ISBN 3-86593-025-5

Bestellnummer: 13148

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des öffentlichen Vortrages,
der Rundfunksendung, der Fernsehausstrahlung,
der fotomechanischen Wiedergabe, auch einzelner Teile.

Wie liest man einen Jahresabschluss und welche Erkenntnisse können daraus gewonnen werden? Gibt es Instrumente und Möglichkeiten, um die Aussagefähigkeit eines Jahresabschlusses zu verbessern? Diese und ähnliche Fragen bewegen viele in der betrieblichen Praxis, die sich mit einem Jahresabschluss auseinandersetzen müssen. Dabei geht es zunächst um das Lesen einer Bilanz und das Verständnis für die einzelnen Bilanzpositionen oder den Zusammenhang zwischen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Aus dem »Zahlenschungel« wird häufig nicht sofort ersichtlich, wo sich einzelne Positionen befinden und wie diese Zahlen miteinander verknüpft sind.

Die verschiedenen Ansatz- und Bewertungsmethoden sowie Wahlrechte im Jahresabschluss führen schließlich dazu, dass inhaltsreiche Hinweise aus einem Jahresabschluss häufig erst durch eine Analyse gezogen werden können. Um zu aussagekräftigen Informationen zu gelangen, ist es erforderlich, mit Kennzahlen zu arbeiten. Da Kennzahlen aber nicht gesetzlich normiert sind, können sie auf verschiedene Weise definiert werden. Daher ist es bei der Arbeit mit Kennzahlen immer wichtig zu wissen, wie sie ermittelt wurden. Welche Aussagen bestimmte Kennzahlen ermöglichen und was methodisch zu beachten ist, ist also von großer Wichtigkeit bei der Analyse von Abschlüssen. Für den Bereich der Jahresabschlüsse nach dem deutschen Handelsgesetzbuch soll diese gut verständliche und fachlich umfassende Handlungshilfe den Mitgliedern von Betriebsräten und Wirtschaftsausschüssen wertvolle Hinweise zur Arbeit mit den wirtschaftlichen Informationen aus dem Jahresabschluss und darauf bezogenen Berichten an die Gremien bieten. Damit fügt sich diese Broschüre in die Reihe der Veröffentlichungen zum Jahresabschluss in die Edition der Hans-Böckler-Stiftung ein. Dazu gehören Handreichungen zur Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), zum Jahresabschluss von Krankenhäusern und zu Versicherungsbilanzen. Die Reihe wird fortgesetzt und vervollständigt.

Für weitere Auskünfte und Beratungen im Bereich Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse stehen die drei Wirtschaftsreferate der Hans-Böckler-Stiftung gern zur Verfügung.

Düsseldorf, im Juni 2005

Alexandra Krieger
Referat Wirtschaft I

Dr. Matthias Müller
Referat Wirtschaft II

Dr. Birgit K. Mielke
Referat Wirtschaft III

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
DARSTELLUNGSVERZEICHNIS	7
1. EINFÜHRUNG	9
1.1 Die Prüfungs- und Veröffentlichungspflichten	9
1.2 Begrenzte Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses	11
1.3 Wozu dient der Jahresabschluss?	12
2. DER JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT UND PRÜFUNGSBERICHT	15
2.1 Die Bilanz	15
2.1.1 Handelsbilanz, Steuerbilanz und Maßgeblichkeitsprinzip	16
2.1.2 Darstellung der Bilanzpositionen nach § 267 HGB	17
2.1.2.1 Die Aktivseite der Bilanz	19
2.1.2.2 Die Passivseite der Bilanz	21
2.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	25
2.2.1 Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren	26
2.2.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren	31
2.3 Der Anhang	35
2.4 Der Lagebericht	38
2.5 Der Prüfungsbericht	41
3. ERMESSUNGSSPIELRÄUME UND BEWERTUNGSWAHLRECHTE IM JAHRESABSCHLUSS	43
3.1 Abschreibungen	43
3.2 Berechnung der Herstellungskosten	47
3.3 Rückstellungen	49
3.4 Bewertung des Vorratsvermögens	51
3.5 Aktivierungswahlrechte	54
3.5.1 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	54

3.5.2	Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert	55
3.5.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	56
3.5.4	Aktivierungswahlrechte bei Rechnungsabgrenzungsposten	57
4.	DIE BEURTEILUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	59
4.1	Kennzahlen des Jahresabschlusses im Überblick	60
4.2	Berechnung und Erläuterung der Kennzahlen zum Jahresabschluss	61
5.	ZUSAMMENFASSUNG UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR	81
	LITERATURVERZEICHNIS	83
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	85
	SELBSTDARSTELLUNG DER HANS-BÖCKLER-STIFTUNG	91

DARSTELLUNGSVERZEICHNIS

Darstellung 1: Erstellungs- und Veröffentlichungspflichten von Kapital- und Personengesellschaften im Überblick	10
Darstellung 2: Struktur der Bilanz nach § 266 HGB	15
Darstellung 3: Bilanz nach § 267 HGB	17
Darstellung 4: Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 HGB	26
Darstellung 5: Gewinn- und Verlustrechnung nach Gesamtkostenverfahren	31
Darstellung 6: Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren	32
Darstellung 7: Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren nach § 275 HGB	33
Darstellung 8: Muster eines Anlagenspiegels	37
Darstellung 9: Bestandteile eines Lageberichts	40

1. EINFÜHRUNG

Mindestens einmal im Jahr wird in zahlreichen Aufsichtsrats- und Betriebsratsgremien (Wirtschaftsausschüssen etc.) über die Frage diskutiert, welche Aussagefähigkeit der Jahresabschluss besitzt. Denn aus dem Jahresabschluss sollen möglichst viele Erkenntnisse gezogen werden, um ein »reales« Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu erhalten. Ein Unternehmen legt mit dem Jahresabschluss Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab und dokumentiert damit alle Geschäftsvorgänge, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abzubilden.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der Lagebericht stellen die wesentliche Informationsquelle bei Kapitalgesellschaften dar. Da Personengesellschaften weder einen Anhang noch einen Lagebericht erstellen müssen und die Gewinn- und Verlustrechnung nicht veröffentlicht werden muss, ist die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses bei Personengesellschaften stark eingeschränkt. Ähnliche Erleichterungen gelten für kleine Kapitalgesellschaften, die z.B. keinen Lagebericht erstellen müssen.

Diese Broschüre gibt zunächst einen Überblick über die Bestandteile des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts. Zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten und Bewertungswahlrechte beeinträchtigen die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, so dass verschiedene Beispiele mit ihren entsprechenden Ermessensspielräumen oder Bewertungswahlrechten aufgezeigt werden. Es folgt eine Analyse des Jahresabschlusses durch eine Kennzahlenliste mit insgesamt 33 Kennzahlen zum Jahresabschluss. Alle Kennzahlen und die Formeln zur Berechnung werden anschließend dargestellt.

1.1 DIE PRÜFUNGS- UND VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN

Für die *Aufstellung* des Jahresabschlusses und des Lageberichts stehen mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres zur Verfügung. Diese Gesellschaften haben insgesamt 12 Monate nach Geschäftsjahresende Zeit, um den Jahresabschluss zu *veröffentlichen*. Es besteht zwar die Pflicht zur Veröffentlichung, was aber nicht gleichbedeutend mit der tatsächlichen Veröffentlichung ist. Da zahlreiche Unternehmen ihrer Veröffentlichungspflicht nicht nachgingen bzw. nachgehen, wurden im Jahr 2000 einige gesetzliche

Vorschriften geändert. Zur besseren Durchsetzung der Offenlegungsverpflichtung muss das Registergericht auf Antrag nach einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500,00 Euro, aber höchstens 25.000,00 Euro, verhängen. Das Ordnungsgeld kann sogar beliebig oft – unter Einhaltung der Sechs-Wochenfrist – verhängt werden, solange die Einreichung des Jahresabschlusses nicht erfolgt.¹

Von den Erleichterungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen, die für Personengesellschaften gelten, sind die GmbH & Co. KG und die OHG & Co. KG ausgenommen. Diese speziellen Personengesellschaften sind den Kapitalgesellschaften gleichgestellt worden. Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Erstellungs- und Veröffentlichungspflichten von Kapital- und Personengesellschaften.

Darstellung 1: Erstellungs- und Veröffentlichungspflichten von Kapital- und Personengesellschaften im Überblick

in () stehen die alten Werte, die vor dem 1.1.2005 galten	Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA, gleichgestellt: GmbH & Co KG, AG & Co. KG)		
	Größenklassen nach § 267 HGB		
	klein	mittel	groß
Größenkriterien:			
Umsatz (in Mio. €)	bis 8,030 (6,875)	bis 32,120 (27,500)	über 32,120 (27,500)
Bilanzsumme (in Mio. €)	bis 4,015 (3,438)	bis 16,060 (13,750)	über 16,060 (13,750)
Beschäftigte	bis 50	bis 250	über 250
Bilanz -Erstellung	ja	ja	ja
Veröffentlichung	Handelsregister	Handelsregister	Bundesanzeiger
GuV-Rechnung -Erstellung	ja (verkürzt o. U.)	ja (verkürzt o. U.)	ja
Veröffentlichung	nein	nein	Bundesanzeiger
Anhang -Erstellung	ja	ja	ja
Veröffentlichung	Handelsregister	Handelsregister	Bundesanzeiger
Lagebericht -Erstellung	nein	ja	ja
Veröffentlichung	nein	Handelsregister	Bundesanzeiger
Gewinnverwendungsrechnung -Erstellung	ja	ja	ja
Veröffentlichung*	Handelsregister	Handelsregister	Bundesanzeiger
Pflichtprüfung	nein	ja	ja
Aufstellungsfrist	6 Monate	3 Monate	3 Monate
Veröffentlichungsfrist	12 Monate	12 Monate	12 Monate

* sofern nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich.

1 Vgl. dazu § 335a HGB. Diese Gesetzesänderung wurde durch das Kapitalgesellschaften & Co. Richtlinien-gesetz (KapCoRiLiG) vom 24. Februar 2000 eingefügt.

Darstellung 1 (Fortsetzung): Erstellungs- und Veröffentlichungspflichten von Kapital- und Personengesellschaften im Überblick

	Personengesellschaften (Einzelkaufmann, OHG, KG)	
	Größenklassen nach § 1 Publizitätsgesetz (PublG)	
	klein – groß	sehr groß
Einteilungskriterien: Umsatz (in Mio. e) Bilanzsumme (in Mio. e) Beschäftigte	bis 130 bis 65 bis 5000	über 130 über 65 über 5000
Bilanz -Erstellung Veröffentlichung	ja nein	ja Bundesanzeiger
GuV-Rechnung -Erstellung Veröffentlichung	ja nein	ja nein
Anhang -Erstellung Veröffentlichung	nein nein	nein nein

1.2 BEGRENZTE AUSSAGEFÄHIGKEIT DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Bilanz stellt eine vergangenheitsbezogene Betrachtung zu einem Stichtag dar (in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12.). Die Bilanzpositionen werden dann anhand eines gesetzlich vorgeschriebenen Gliederungsschemas aufgelistet und sollen die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens widerspiegeln.

Der Jahresabschluss richtet sich grundsätzlich an externe Adressaten. Dazu gehören Investoren, Anteilseigner, Kunden, Banken, Lieferanten, Arbeitnehmer, die häufig unter dem Begriff »Stakeholder« zusammengefasst werden. Dieses hat zur Folge, dass sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, Wahlrechte und Ermessensspielräume interessengeleitet genutzt werden. Im Sinne der Anteilseignerinteressen sollte der Jahresabschluss hohe Dividenden ermöglichen und gleichzeitig auf eine solide Unternehmensführung und -kontrolle hinweisen. Für Gläubiger eines Unternehmens (z. B. Banken und Lieferanten) dient der Jahresabschluss, um idealerweise eine hohe Liquidität und finanzielle Reserven anzuzeigen. Das ist geboten, damit ersichtlich wird, ob ein Unternehmen in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Insofern wäre ein »hoher Gewinnausweis« vorteilhaft. Potenzielle Anleger sollten durch den Jahresabschluss den Eindruck gewinnen, dass es

sich um ein innovatives und zukunftsfähiges Unternehmen mit guten Gewinnaussichten handelt.

Im Sinne einer möglichst geringen Steuerbelastung wäre hingegen ein niedriger Gewinnausweis wünschenswert. Eine schlechte Ergebnissituation könnte bei den Arbeitnehmern zu einem Verzicht auf Lohn- und Gehaltserhöhungen führen.

Jahresabschluss und Lagebericht besitzen aus folgenden Gründen nur eine begrenzte Aussagefähigkeit:

- Die Informationen des Jahresabschlusses sind vergangenheitsbezogen.
- Der Jahresabschluss dient der Darstellung nach außen, d.h. der Darstellung gegenüber Anteilseignern, Investoren, Kunden, Lieferanten, Mitbewerbern, Banken, Arbeitnehmern, der Öffentlichkeit etc. und beinhaltet daher interessen-geleitete Aspekte.
- Der Jahresabschluss ist ein ökonomisches Zahlenwerk, das auf der Grundlage von Standards und Gesetzen erstellt wird.
- Die Angaben können durch bilanzpolitische Maßnahmen und steuerrechtliche Vorgaben beeinflusst werden.
- Der Jahresabschluss stellt das ganze Unternehmen dar, so dass Informationen über Sparten oder Segmente kaum bzw. gar nicht ersichtlich sind.
- Die Angaben im Jahresabschluss sind sehr allgemein gehalten, d.h. beispielsweise fehlen Mengen- oder Preisangaben etc.

1.3 WOZU DIENT DER JAHRESABSCHLUSS?

Der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln.

(§ 264 Abs. 2 Satz 1 HGB)

Der Jahresabschluss bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ab und soll die tatsächlichen Verhältnisse darstellen.

Die **Vermögenslage** eines Unternehmens ergibt sich generell aus der Bilanz. Zur Vermögenslage gehören auch die Darstellung des Vermögens- und Kapitalaufbaus, seiner Struktur und der Laufzeiten (Dauer der Bindung). Diese Angaben zur

Beurteilung der Vermögenslage werden zum Teil durch die Gliederungsvorschriften zur Bilanz und durch die Vorschriften zum Anhang vorgegeben.

Die Aussagekraft der dargestellten Werte ist beeinträchtigt, weil es sich bei der Bilanz um eine Momentaufnahme handelt; sie zeigt die Vermögenslage zu einem Stichtag. Erheblicher Ermessensspielraum kann sich bei Saisonunternehmen schon aus der Wahl des Geschäftsjahresendes ergeben, denn geschäftliche Transaktionen unmittelbar vor dem Stichtag können die Bilanz erheblich verändern.

Die Vermögenslage soll möglichst anzeigen, ob ein Unternehmen über die notwendigen Werte und Substanz verfügt, um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die **Finanzlage** spiegelt sämtliche Aspekte der Finanzierung wider. Dazu zählen etwa die Finanzstruktur, die Deckungsverhältnisse, Zins- und Tilgungsfristen, Finanzierungsmöglichkeiten und Investitionsvorhaben. Im Rahmen einer Finanzanalyse soll abgeleitet werden, wie die Vermögensgegenstände finanziert worden sind und ob das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Die Bilanz ist dazu nur bedingt geeignet, weil sich diese Kennzahlen nicht direkt aus einer Bilanz ableiten lassen. Eine Kapitalflussrechnung wäre dazu ein geeignetes Instrument. Allerdings ist sie nicht Bestandteil des Jahresabschlusses. Lediglich börsennotierte Konzerne haben eine Kapitalflussrechnung zu erstellen.² Ein weiteres sinnvolles Instrument für eine zukunftsgerichtete Betrachtung wäre zum Beispiel die Aufstellung eines Finanzplans, aber auch dazu existieren keine Vorschriften.

Die **Ertragslage** soll den Erfolg des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr dokumentieren. Als geeignete Informationsquelle kann dazu die Gewinn- und Verlustrechnung herangezogen werden, die sämtliche Aufwendungen und Erträge erfasst. Daraus kann dann die Struktur der Aufwendungen und Erträge abgeleitet werden, und es wird ersichtlich, inwieweit beispielsweise außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge die gewöhnliche Geschäftstätigkeit beeinflusst haben.

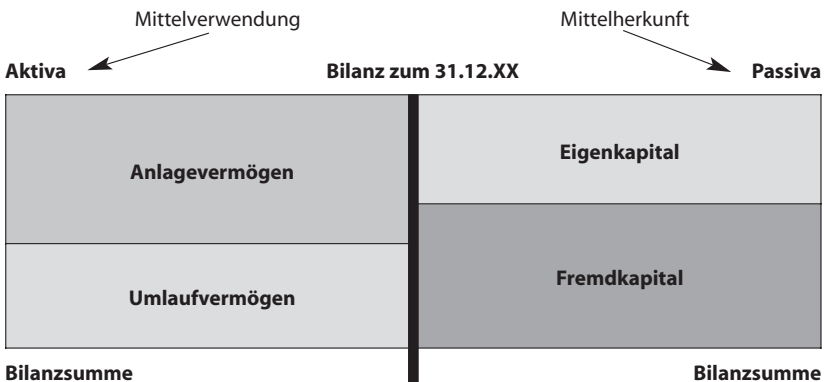
2 Vgl. dazu § 297 HGB. Nach IFRS und US-GAAP ist die Kapitalflussrechnung ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses.

2. DER JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT UND PRÜFUNGSBERICHT

2.1 DIE BILANZ

Der Begriff »Bilanz« wird häufig als Synonym für den »Jahresabschluss« verwendet. Dabei ist die Bilanz neben der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang (bei Kapitalgesellschaften) nur **ein** Bestandteil des Jahresabschlusses. Eine Bilanz kann als kontenmäßige Gegenüberstellung von Vermögen (auf der so genannten Aktivseite) und Kapital (auf der so genannten Passivseite) zu einem Stichtag bezeichnet werden. Auf der Aktivseite der Bilanz (linke Seite) sind die Vermögensgegenstände aufgelistet (Mittelverwendung). Auf der Passivseite der Bilanz (rechte Seite) wird ersichtlich, mit welchen Mitteln das Vermögen der Aktivseite finanziert wurde, z. B. in welchem Verhältnis Eigen- und Fremdkapital im Unternehmen eingesetzt sind, mit denen dann Investitionen finanziert wurden (Mittelherkunft). Ein grobes Gliederungsschema einer HGB-Bilanz findet sich in der nachstehenden Abbildung.

Darstellung 2: Struktur der Bilanz nach § 266 HGB



Für Einzelkaufleute und Personengesellschaften bestehen nach dem HGB nur sehr allgemeine Gliederungsvorschriften für die Bilanz.³ Kleine Kapitalgesellschaften sind

³ Vgl. dazu § 247 HGB: In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.

nur verpflichtet, eine stark zusammengefasste Bilanz zu erstellen.⁴ Sollte sich eine kleine Kapitalgesellschaft entschließen, das Gliederungsschema von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften zu nutzen, so muss sie dieses auch beibehalten.⁵

2.1.1 Handelsbilanz, Steuerbilanz und Maßgeblichkeitsprinzip

Die Handelsbilanz wird im Rahmen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt und soll externen Adressaten Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geben.

Die Steuerbilanz dient der Vermögens- und Gewinnermittlung als Grundlage für die Besteuerung.

Nach dem so genannten »Maßgeblichkeitsprinzip« gelten die Vorschriften für die Handelsbilanz grundsätzlich auch für die Steuerbilanz. Das »Maßgeblichkeitsprinzip« führt dazu, dass die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Werte für die Vermögensgegenstände und Schulden zugleich verbindlich für die dem Finanzamt einzureichende Steuerbilanz sind, sofern die steuerlichen Vorschriften keine andere Bewertung zwingend vorschreiben. Die Handelsbilanz ist grundsätzlich für den zu versteuernden Gewinn maßgebend. Dieser Grundsatz der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften für die Steuerbilanz ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz.⁶ Allerdings führen bestimmte Ausnahmeregelungen dazu, dass dieses Prinzip durchbrochen wird.⁷ Bestimmte steuerliche Vorschriften führen sogar soweit, dass die Steuerbilanz maßgeblich für die Handelsbilanz ist (umgekehrte Maßgeblichkeit).

Die meisten Unternehmen erstellen eine so genannte Einheitsbilanz, die sowohl handelsrechtliche als auch steuerrechtliche Vorschriften berücksichtigt. Wenige Unternehmen erstellen eine Handelsbilanz und passen die Steuerbilanz dann entsprechend an.

Für mittlere und große Kapitalgesellschaften bestehen nach dem HGB umfangreichere Gliederungsvorschriften.⁸ Im Folgenden werden die einzelnen Bilanzpositionen näher erläutert.

4 Vgl. §§ 266 Abs. 1, 274a HGB).

5 § 265 Abs. 1 HGB.

6 Diese Vorschrift steht in § 5 Abs. 1 EStG.

7 Bei Aktivierungswahlrechten in der Handelsbilanz gelten Aktivierungsgebote in der Steuerbilanz. Handelsrechtliche Passivierungsgebote führen zu steuerrechtlichen Passivierungsverboten nach einem Grundsatzbeschluss des BFH vom 03.02.1969.

8 Vgl. dazu genauer § 266 HGB.

2.1.2 Darstellung der Bilanzpositionen nach § 267 HGB

Darstellung 3: Bilanz nach § 267 HGB

Aktiva	Bilanz zum 31.12.XX	Passiva
<p>A. Ausstehende Einlagen (davon eingefordert/)</p> <p>B. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs</p> <p>C. Anlagevermögen</p> <p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten 2. Geschäfts- oder Firmenwert 3. Geleistete Anzahlungen <p>II. Sachanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 2. Technische Anlagen und Maschinen 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau <p>III. Finanzanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundene Unternehmen 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3. Beteiligungen 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 5. Wertpapiere des Anlagevermögens 6. Sonstige Ausleihungen <p>D. Umlaufvermögen</p> <p>I. Vorräte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 		<p>A. Eigenkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Gezeichnetes Kapital II. Kapitalrücklage III. Gewinnrücklagen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzliche Rücklage 2. Rücklage für eigene Anteile 3. Satzungsmäßige Rücklagen 4. Andere Gewinnrücklagen IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag <p>B. Sonderposten mit Rücklageanteil</p> <p>C. Rückstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Steuerrückstellungen 3. Sonstige Rückstellungen <p>D. Verbindlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anleihen, davon konvertibel (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr/) 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr/) 3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr/) 4. Verbindlichkeiten auf Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr/) 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr/) 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr/)

Darstellung 3 (Fortsetzung): Bilanz nach § 267 HGB

Aktiva	Bilanz zum 31.12.XX	Passiva
<p>3. Fertige Erzeugnisse und Waren</p> <p>4. Geleistete Anzahlungen</p> <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:</p> <p>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr/)</p> <p>2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr/)</p> <p>3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr/)</p> <p>4. Sonstige Vermögensgegenstände</p> <p>III. Wertpapiere:</p> <p>1. Anteile an verbundene Unternehmen</p> <p>2. Eigene Anteile</p> <p>3. Sonstige Wertpapiere</p> <p>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</p> <p>E. Abgrenzungsposten für latente Steuern</p> <p>F. Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>1. Disagio</p> <p>2. Sonstige</p> <p>G. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</p> <p>Bilanzsumme</p>	<p>7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr/)</p> <p>8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr/)</p> <p>E. Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>Bilanzsumme</p>	

2.1.2.1 Die Aktivseite der Bilanz

Bei **ausstehenden Einlagen** handelt es sich um noch nicht eingezahltes Eigenkapital der Gesellschafter, welches dem **Gezeichneten Kapital** zugerechnet wird.

Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs können als so genannte »Bilanzierungshilfe« aktiviert werden, um die Aufwendungen auf die nächsten Geschäftsjahre zu verteilen. Im Ergebnis führt dieses Wahlrecht z. B. im Gründungsjahr dazu, dass die entstandenen Kosten nicht nur ein Geschäftsjahr negativ belasten, sondern auf mehrere Geschäftsjahre verteilt werden und dass die Gesellschaft unter Umständen nicht schon zu Beginn ihrer Geschäftstätigkeit wegen hoher Anfangsaufwendungen überschuldet ist.

Das **Anlagevermögen** fasst alle Vermögenswerte zusammen, die dem Unternehmen dauerhaft (länger als ein Jahr) zur Verfügung stehen.

Zu den **immateriellen Vermögensgegenständen** gehören Rechte, Patente, Lizenzen und die darauf geleisteten Anzahlungen sowie der Geschäfts- und Firmenwert. Grundsätzlich besteht ein Aktivierungsverbot für alle nicht entgeltlich erworbenen, also selbst geschaffenen, immateriellen Vermögensgegenstände. Der Gesetzgeber möchte damit eine Überbewertung des Vermögens durch selbst geschaffene Werte verhindern. In forschungsintensiven Branchen werden durch dieses Aktivierungsverbot stille Reserven gebildet. Auf der anderen Seite *dürfen* alle entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögenswerte aktiviert werden.

Die **Sachanlagen** bilden neben den immateriellen Vermögensgegenständen die zweite Position im Anlagevermögen und bestehen aus materiellen Vermögensgegenständen, die dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung stehen sollen. Zu den Sachanlagen zählen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, die Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Zu den **Finanzanlagen** werden Anteile an verbundenen Unternehmen und finanzielle Beteiligungen des Unternehmens gerechnet, die dem Unternehmen langfristig zur Verfügung stehen. Aufgrund der Aufgliederung der Finanzanlagen ist grundsätzlich ersichtlich, in welchem Umfang das Unternehmen sich an anderen Unternehmen beteiligt hat und somit, auf welche(s) Unternehmen es ggf. Einfluss nehmen kann. Die Finanzanlagen des Anlagevermögens können außerdem möglicherweise Hinweise liefern, ob Konzern- oder Kapitalverflechtungen gegeben sind und/oder Kooperationen zu anderen Unternehmen bestehen. Weitere Informationen werden im Anhang des Jahresabschlusses erläutert.

Im **Umlaufvermögen** befinden sich Vermögenswerte des Unternehmens, die nicht zum Anlagevermögen gehören und keine Rechnungsabgrenzungsposten darstellen. Vermögenswerte, die dem Unternehmen nicht dauerhaft zur Verfügung stehen, werden daher dem Umlaufvermögen zugeordnet.

Vorräte schließen das gesamte Vorratsvermögen ein, das wiederum unterteilt wird in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, in fertige und unfertige Erzeugnisse (Leistungen) sowie darauf geleistete Anzahlungen. Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Positionen kann insbesondere in Produktionsunternehmen fließend sein, woraus sich Bewertungsspielräume ergeben.

Unter der Bilanzposition **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen (Lieferungs-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen) zu verstehen, bei denen das bilanzierende Unternehmen seine Vertragsverpflichtungen (z. B. Lieferung von Waren oder Leistungen) bereits erfüllt hat, die Erfüllung des Vertragspartners aber noch aussteht. Dabei sind Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen. Diese gesetzliche Vorgabe ist sinnvoll, um die Liquidität des Unternehmens besser beurteilen zu können. Ein Beispiel: Ein Unternehmen räumt seinen Kunden ein Zahlungsziel nach Warenlieferung ein. Zum Bilanzstichtag ist die Warenlieferung erfolgt, es ist aber noch keine Zahlung eingegangen, somit besteht eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen, die zu bilanzieren ist.

Die Position **Wertpapiere** kann in folgende Unterpositionen gegliedert werden: *Anteile an verbundenen Unternehmen*, für die keine dauerhafte Besitzabsicht besteht, müssen gesondert im Umlaufvermögen ausgewiesen werden. *Eigene Anteile* der Gesellschaft können Vermögenswerte darstellen, wenn sie zur Ausgabe von Belegschaftsaktien oder zur Abfindung von außenstehenden Aktionären vorgesehen sind.⁹ Wenn die eigenen Anteile aber zur Herabsetzung des Eigenkapitals, für Zwecke der Sanierung oder Liquidation genutzt werden, so handelt es sich um einen Korrekturposten zum Eigenkapital. *Sonstige Wertpapiere* sind zur vorübergehenden Anlage liquider Mittel bestimmt. Es kann sich dabei um Pfandbriefe, Industrieobligationen, öffentliche Anleihen oder Ähnliches handeln.

Zu den **flüssigen Mitteln** zählen regelmäßige Schecks, der Kassenbestand, Postgiroguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten. Es handelt sich dabei um die zum Bilanzstichtag vorhandene Liquidität.

9 Der Erwerb eigener Anteile ist durch die §§ 71ff. AktG und 33 GmbHG geregelt, die Ausgabe von Belegschaftsaktien in § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG und die Abfindung außenstehender Aktionäre in § 320 Abs. 5 AktG.

Rechnungsabgrenzungsposten entstehen auf der Aktivseite der Bilanz, wenn das Unternehmen Vorauszahlungen für zu empfangende Leistungen des folgenden Geschäftsjahres geleistet hat, z. B. für Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

2.1.2.2 Die Passivseite der Bilanz

Das **Eigenkapital** besteht aus den für unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln der Eigentümer eines Unternehmens. Das HGB sieht eine Aufgliederung des Eigenkapitals in folgende Bestandteile vor:

Gezeichnetes Kapital bezeichnet die Summe der Nominalbeträge (Nennbeträge) des Eigenkapitals der Gesellschafter und ist meistens konstant. Das gezeichnete Kapital verändert sich in der Regel nur dann, wenn die Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung beschließt. Das gezeichnete Kapital wird bei Aktiengesellschaften (AG) als Grundkapital und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) als Stammkapital bezeichnet.

Die **Kapitalrücklage** setzt sich aus der Summe der Eigenkapitalzahlungen zusammen, die über das gezeichnete Kapital hinausgehen. Das variable Eigenkapital dient unter anderem dazu, auftretende Verluste ausgleichen zu können, ohne dabei das gezeichnete Kapital anzugreifen. Die Bildung von Kapitalrücklagen erhöht die Haftungsbasis, schützt die Gläubiger und bietet einen gewissen Schutz bei wirtschaftlichen Krisen.¹⁰

Gewinnrücklagen entstehen durch die Einbehaltung von Gewinnen aus vorangegangenen Geschäftsjahren. Die Bilanzposition »Gewinnrücklage« kann sich wiederum in mehrere Unterpositionen gliedern. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist eine gesetzliche Gewinnrücklage zu bilden, die 10 % des Grundkapitals beträgt.¹¹ Ferner können Rücklagen für eigene Anteile, satzungsmäßige Rücklagen und andere Gewinnrücklagen bilanziert werden.

Ein **Gewinnvortrag** bzw. **Verlustvortrag** bedeutet, dass Teile des Jahresergebnisses aus vergangenen Jahren in den Abschluss des laufenden Geschäftsjahres genommen und in das kommende vorgetragen werden. Dabei kann es sich zum Beispiel um nicht ausgeschüttete Gewinne handeln.

Der im Geschäftsjahr erwirtschaftete Gewinn bzw. Verlust (**Jahresüberschuss** bzw. **Jahresfehlbetrag**) aus der Gewinn- und Verlustrechnung wird bei Kapital-

10 Vgl. dazu § 272 Abs. 2 HGB.

11 Vgl. dazu § 150 AktG und § 272 HGB. Gemäß § 150 Abs. 2 AktG sind jährlich 5 % des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einzustellen, bis 10 % des Grundkapitals oder ein in der Satzung festgelegter höherer Prozentsatz erreicht sind. Bei GmbHs ist eine gesetzliche Rücklage nicht in der Bilanz zu finden, da eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht gegeben ist.

gesellschaften in einer Bilanzposition ausgewiesen, wenn die Bilanz vor Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wird. Anderenfalls – die Bilanz wird nach der Gewinnverwendung aufgestellt – wird der Jahresüberschuss (bei einer Gewinnausschüttung) auf die Bilanzpositionen **Bilanzgewinn** (auszuschütten an die Aktionäre oder Gesellschafter) und **Gewinnvortrag** (nicht ausgeschütteter restlicher Jahresüberschuss) verteilt.

Sonderposten mit Rücklageanteil entstehen aufgrund steuerlicher Vorschriften und dienen zur Abstimmung zwischen Handels- und Steuerbilanz. Kapitalgesellschaften haben einen Sonderposten mit Rücklageanteil zu bilden, wenn das Steuerrecht die Bildung von Rücklagen erlaubt, die das Handelsrecht nicht vorsieht. Es handelt sich dann um die zeitlich begrenzte Möglichkeit »steuerfreie Rücklagen« zu bilden.¹² Diese mindern den steuerpflichtigen Gewinn bis zur Auflösung dieses Bilanzpostens. Des Weiteren haben Kapitalgesellschaften ein Wahlrecht, Sonderabschreibungen oder staatliche Subventionen für Investitionen und Mittelzuweisungen für Gebietskörperschaften in die Bilanzposition »Sonderposten mit Rücklageanteil« aufzunehmen.

»Sonderposten mit Rücklageanteil« haben zwei Bedeutungen: Zum einen besteht der Sonderposten mit Rücklageanteil aus noch nicht versteuertem Gewinn und ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften erfolgswirksam aufzulösen. Zum anderen können in ihm Abschreibungsbeträge enthalten sein, die über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes entsprechend aufgelöst werden müssen. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Ein Unternehmen nutzt steuerrechtliche Sonderabschreibungen bei Gegenständen des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten in Höhe von 10.000.000,00 Euro. Bei Anwendung eines handelsrechtlichen Abschreibungssatzes von 20 % würde das Anlagevermögen mit 8.000.000,00 Euro bilanziert werden. Bei einem steuerlichen Sonderabschreibungssatz von 40 % würde das Anlagevermögen in Höhe von 6.000.000,00 Euro ausgewiesen werden. Ist ein Unternehmen nicht an einem niedrigen Ausweis des Anlagevermögens interessiert, kann es den Differenzbetrag zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Sonderabschreibungen auf der Passivseite in einen Sonderposten mit Rücklageanteil einstellen.

12 Normalerweise ist die Handelsbilanz maßgeblich für die Steuerbilanz. Bei den Sonderposten mit Rücklageanteil ist es umgekehrt: Die Steuerbilanz ist maßgeblich für die Handelsbilanz. Deshalb spricht man von der »umgekehrten Maßgeblichkeit«. Gesetzlich geregelt sind die »SoPo's mit Rücklageanteil« in § 273 HGB.

Aktivseite der Bilanz	Alternative 1	Alternative 2
...		
Sachanlagevermögen	8.000.000,00	6.000.000,00
...		
Bilanzsumme	20.000.000,00	18.000.000,00

Passivseite der Bilanz	Alternative 1	Alternative 2
...		
Sonderposten mit Rücklageanteil	2.000.000,00	0
...		
Bilanzsumme	20.000.000,00	18.000.000,00

In den folgenden Jahren ist der Sonderposten mit Rücklageanteil wieder aufzulösen, sofern die handelsrechtlichen Abschreibungen über die steuerlichen Abschreibungen hinausgehen.

Der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag bleibt unverändert, da bei der ersten Alternative zwar die Abschreibungen niedriger ausfallen, was durch die erfolgsmindernde Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil aber wieder ausgeglichen wird.

Das Fremdkapital

Nach dem Eigenkapital und den Sonderposten mit Rücklageanteil folgt die Bilanzierung des **Fremdkapitals**. Dieses wird untergliedert in die Bilanzpositionen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und (passive) Rechnungsabgrenzungsposten. Zum Fremdkapital gehören alle finanziellen Mittel, die dem Unternehmen von Außenstehenden gewährt werden und zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen.

Rückstellungen sind Zahlungsverpflichtungen, bei denen die Höhe und/oder der Zahlungstermin zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch ungewiss sind.¹³ Diese ungewissen Zahlungsverpflichtungen können Dritten gegenüber bestehen (z. B. Pensionsrückstellungen, Steuerrückstellungen, Garantierückstellungen) oder nur aufgrund eines bestimmten Zwecks ohne eine Verpflichtung Dritten gegenüber (z. B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen oder Rückstellungen für

13 Vgl. dazu § 249 HGB.

Aufwendungen). Da die Höhe und/oder der Zeitpunkt der Zahlung nur geschätzt werden können, besteht bei dieser Bilanzposition ein erheblicher Bewertungsspielraum, der großen Einfluss auf den Jahresabschluss nehmen kann.

Die Position Rückstellungen untergliedert sich häufig in die Unterpositionen *Pensionsrückstellungen*, *Steuerrückstellungen* und *sonstige Rückstellungen*. »Sonstige Rückstellungen« dienen meistens als »Sammelposten« für ganz unterschiedliche Rückstellungsarten. Die Aufgliederung dieser Position findet sich nur dann im Anhang des Jahresabschlusses, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt und ist durchaus beachtenswert.

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen eines Unternehmens, deren Höhe und Fälligkeit zum Bilanzstichtag feststehen. Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften haben diese Bilanzposition nach Gläubigern bzw. Gläubigergruppen weiter zu untergliedern: Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstige Verbindlichkeiten. Kleine Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelkaufleute sind von der Pflicht zur Aufteilung befreit und können sämtliche Verbindlichkeiten in einem Posten ausweisen.¹⁴

Um die Liquidität eines Unternehmens besser beurteilen zu können, müssen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gesondert vermerkt werden.¹⁵

Rechnungsabgrenzungsposten entstehen auf der Passivseite der Bilanz, wenn das Unternehmen Vorauszahlungen erhalten hat, die Leistungen aber erst im nächsten Geschäftsjahr erfolgen werden. Ein Beispiel: Ein Unternehmen erhält die Mieterträge für eine Lagerhalle im Voraus für ein halbes Jahr.¹⁶

Die **Bilanzsumme** wird für die Aktiv- und die Passivseite der Bilanz ermittelt und ist jeweils auf beiden Seiten der Bilanz identisch. Dieses ergibt sich zwingend aus der Tatsache, dass das Eigenkapital die Differenz zwischen dem Vermögen (der Aktivseite) und dem Fremdkapital (der Passivseite) ist.

14 Vgl. dazu § 266 HGB.

15 Vgl. dazu § 268 Abs. 5 HGB. Die Restlaufzeit berechnet sich vom Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der Begleichung der Verbindlichkeit.

16 Vgl. dazu § 250 HGB.

2.2 DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (GUV)

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist eine zeitraumbezogene Erfolgsrechnung, weil sie alle Aufwendungen und Erträge eines Geschäftsjahres erfasst. Sie gibt somit Auskunft über die Art, die Höhe und die Herkunft des Unternehmenserfolgs in einem Geschäftsjahr. Der ermittelte Periodenerfolg der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht der Veränderung des Eigenkapitals zwischen zwei Bilanzstichtagen.

Der Unternehmenserfolg der Gewinn- und Verlustrechnung setzt sich aus dem Betriebsergebnis, dem Finanzergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen. Anhand dieser Unterteilung ist zu erkennen, aus welchem Bereich der (negative) Erfolg resultiert. Das Betriebsergebnis stellt den Erfolg (ggf. auch Misserfolg) aus der gewöhnlichen (eigentlichen) Betriebstätigkeit dar.

Unternehmen haben bei der Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung die Wahl zwischen dem **Gesamtkostenverfahren** und dem **Umsatzkostenverfahren**.

Die meisten Unternehmen in Deutschland erstellen ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren. Danach werden alle Erträge sämtlichen Aufwendungen eines Geschäftsjahres (einer Periode) gegenübergestellt. Das Gesamtkostenverfahren ist einfach anwendbar, da die Positionen der GuV direkt aus der Finanzbuchhaltung übernommen werden können.

Das Umsatzkostenverfahren ist erst seit 1985 in Deutschland im Rahmen von internationalen Harmonisierungsbemühungen zugelassen und stammt aus der anglo-amerikanischen Rechnungslegung. Insofern wählen hauptsächlich international tätige Unternehmen das Umsatzkostenverfahren. Das Betriebsergebnis ergibt sich beim Umsatzkostenverfahren nach einer anderen Betrachtungsweise. Beim Umsatzkostenverfahren werden den Umsatzerlösen nicht die gesamten Aufwendungen gegenübergestellt, sondern nur diejenigen, die auf den Umsatz (also auf die verkauften Produkte und Dienstleistungen) entfallen. Die aktivierungsfähigen Kosten für die nicht verkauften Produkte und für Eigenleistungen dieser Periode werden im Betriebsergebnis zunächst nicht berücksichtigt. **Insgesamt führen aber das Umsatzkosten- und das Gesamtkostenverfahren immer zum selben Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)**. Im Folgenden werden beide Verfahren näher betrachtet.

2.2.1 Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren

Darstellung 4: Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren

Gewinn- und Verlustrechnung	
1. Umsatzerlöse	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	
4. Sonstige betriebliche Erträge (Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil gesondert oder Anhang)	
5. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	
6. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (davon für Altersversorgung/)	
7. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	
c) außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
d) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens zur Berücksichtigung von Wertminderungen in der nächsten Zukunft	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen (Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil gesondert oder im Anhang)	
9. Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen/)	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (davon aus verbundenen Unternehmen/)	
11. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen/)	

Darstellung 4 (Fortsetzung): Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren

Gewinn- und Verlustrechnung	
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen/)	
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
16. Außerordentliche Erträge	
17. Außerordentliche Aufwendungen	
18. Außerordentliches Ergebnis	
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
20. Sonstige Steuern	
21. Erträge aus Verlustübernahme	
22. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	
23. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	

Die **Umsatzerlöse** zeigen den Erfolg bzw. Misserfolg des Unternehmens in einer Periode. Sie bestehen aus allen Erträgen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, z. B. aus dem Verkauf von geschäftstypischen Waren und Dienstleistungen oder Erlösen aus der Vermietung bzw. Verpachtung, wenn diese zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens gehört. Die Umsatzsteuer und mögliche Erlöschmälerungen (Boni, Skonti) sind nicht in den Umsatzerlösen enthalten.

Mit Hilfe der Umsatzzahlen sind Rückschlüsse auf Nachfrageschwankungen und die Produktionsauslastung möglich.

Die **Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen** erfasst alle Mengen- und Wertänderungen der fertigen und unfertigen Erzeugnisse unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abschreibungen. Diese Bestandsveränderungen sind bei produzierenden Unternehmen relevant, weil aus der Position ersichtlich wird, ob mehr produziert als verkauft wurde und sich somit der Lagerbestand erhöht oder verringert hat, weil in der Abrechnungsperiode mehr verkauft als hergestellt wurde oder umgekehrt.

Andere aktivierte Eigenleistungen sind regelmäßig selbst hergestellte Vermögensgegenstände, die nicht verkauft worden sind, sondern im Unternehmen bleiben und dort genutzt werden. Diese selbst produzierten Vermögensgegen-

stände müssen zu den Herstellungskosten aktiviert und über die übliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Übliche andere aktivierte Eigenleistungen sind Maschinen oder Gegenstände, die zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen. Ein Beispiel: Ein Unternehmen, das Küchen herstellt, behält im Geschäftsjahr insgesamt fünf selbst produzierte Küchen, die auf den Büroetagen als Teeküchen für das Unternehmen genutzt werden.

Hinter **sonstige betriebliche Erträge** verbergen sich in einer Sammelposition alle weiteren Erträge, die in den vorhergehenden GuV-Positionen noch nicht berücksichtigt wurden. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Anhang und im Prüfungsbericht untergliedert zu finden. Zu den typischen »sonstigen betrieblichen Erträgen« zählen u. a. Buchgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren des Umlaufvermögens, Währungsgewinne, Gutschriften aus vergangenen Geschäftsjahren, Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Im **Materialaufwand** sind alle Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren enthalten. Ferner zählen in einer weiteren Untergliederung auch alle Aufwendungen für bezogene Leistungen zum Materialaufwand. Dabei sind diese beiden Unterpositionen getrennt auszuweisen. Aus der Unterposition »bezogene Leistungen« wird ersichtlich, ob und in welchem Umfang umsatzrelevante Aufträge an fremde Unternehmen erteilt worden sind. Die Höhe von Fremdvergabekosten und Kosten für Leiharbeitnehmer können insbesondere für personalwirtschaftliche Themen interessant sein. Beim Materialaufwand ist umstritten, ob in diesen Posten nur Aufwendungen des Fertigungsbereichs einzubeziehen sind oder zusätzlich auch die Aufwendungen aus dem Verwaltungs- und Vertriebsbereich.

Der **Personalaufwand** umfasst alle Löhne und Gehälter inklusive der Sozialabgaben eines Geschäftsjahres. Weiterhin müssen Nebenbezüge (z. B. Vergütungen für Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern) und in Sachwerten gewährte Bezüge (kostenlose vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Dienstwohnung oder Dienstwagen) berücksichtigt werden.

Abschreibungen¹⁷ dokumentieren die Wertminderung von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens über die Nutzungsdauer. Diese Position gliedert sich dreifach auf: 1. in die planmäßigen Abschreibungen von immateriellen und materiellen Vermögensgegenständen des

17 Alle beweglichen Wirtschaftsgüter und Immobilien unterliegen grundsätzlich einer Wertminderung über die Nutzungsdauer und sind somit abschreibungsfähig.

Anlagevermögens, 2. in die planmäßigen Abschreibungen von immateriellen und materiellen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens und 3. in die außerplanmäßigen Abschreibungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen fassen als umfangreiche Sammelposition alle bisher noch nicht erfassten Aufwendungen zusammen. Dazu können Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ebenso wie nicht betriebsgewöhnliche Verwaltungskosten, Aufwendungen für Fremdpersonal, Kursverluste, Beratungsaufwendungen, Aufsichtsratsvergütungen, Mieten und Pachten, Leasinggebühren und Ähnliches gehören.

Zu den **Erträgen aus Beteiligungen** zählen nur die laufenden Erträge aus Beteiligungen, wie zum Beispiel Dividenden von Kapitalgesellschaften oder Gewinnanteile von Personengesellschaften. Erträge aus beherrschten Unternehmen sind ebenfalls in dieser Position zu finden, sofern nicht eine Gewinnabführung vorgesehen ist.¹⁸ Bei diesen Erträgen handelt es sich um Bruttobeträge vor Abzug der Kapitalertragssteuer und der anrechenbaren Körperschaftsteuer.

Die **Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** beinhalten Erträge aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie aus Wertpapieren des Anlagevermögens und sonstigen Ausleihungen.

Unter **sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** (davon aus verbundenen Unternehmen) sind nur solche Zinsen zu verstehen, die nicht zu den Erträgen aus Finanzanlagen gehören. Üblicherweise zählen Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten, Zinsen aus sonstigen Forderungen, Wechseldiskonterträge, Zinsen und Dividenden auf Wertpapiere des Umlaufvermögens zu dieser GuV-Position.

Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens dienen dazu, erforderliche Wertkorrekturen vorzunehmen und umfassen sämtliche Abschreibungen auf Finanzanlagen oder Wertpapiere des Umlaufvermögens. Nähere Erläuterungen zu dieser Position können der Bilanz oder dem Anhang entnommen werden.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen) setzen sich aus dem gesamten Zinsaufwand einschließlich Wechseldiskontaufwendungen, Bereitstellungs- und Überziehungsprovisionen, Bürgschaftsprovisionen, Frachtstundungsgebühren, Vergütungen für Genussrechtskapital mit Fremdkapitalcharakter sowie Abschreibungen auf ein aktiviertes Disagio zusammen.

18 Nach § 291 Abs. 1 AktG.

Das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** stellt eine Zwischensumme aus den vorhergegangenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung dar.

Außerordentliche Erträge kommen aufgrund von besonderen Ereignissen zustande und stehen mit der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht im Zusammenhang. In dieser Position können unterschiedliche Erträge zusammengefasst sein. Die Zusammensetzung dieser Position wird im Anhang des Jahresabschlusses erläutert. Gewinne aus der Veräußerung von bedeutendem Grundbesitz, Sanierungsgewinne und Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen werden zu dieser Position gerechnet.

Außerordentliche Aufwendungen kommen wie die außerordentlichen Erträge aufgrund von besonderen Ereignissen zustande und stehen in keinem Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Hinter dieser Position können sich verschiedene Aufwendungen verbergen. Die Zusammensetzung dieser Position wird im Anhang des Jahresabschlusses erläutert. Verluste aus der Veräußerung von bedeutendem Grundbesitz, Sanierungsverluste und Abfindungen bei Rationalisierungsmaßnahmen werden in den außerordentlichen Aufwendungen erfasst.

Das **außerordentliche Ergebnis** ist die Summe aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen. Eine Beurteilung oder Vergleichbarkeit dieser Position ist bei unterschiedlichen Unternehmen kaum möglich, da sich dieses Ergebnis zu sehr unternehmensspezifisch zusammensetzt. Es ist aber durchaus sinnvoll, die einzelnen Positionen näher zu betrachten, um sicherzustellen, dass die Abgrenzung zwischen den außergewöhnlichen und geschäftsgewöhnlichen Aufwendungen und Erträgen ordnungsgemäß erfolgt ist.

Bei den **Steuern vom Einkommen und Ertrag** handelt es sich hauptsächlich um die Körperschaftsteuer, die Gewerbeertragssteuer und im Ausland gezahlte Steuern auf das Einkommen und den Ertrag. Aber auch die Veränderung des Saldos aus aktiven und passiven latenten Steuern¹⁹ wird darunter erfasst. Neben den Zahlungen und Rückstellungen für das laufende Geschäftsjahr sind auch Steuernachzahlungen für frühere Geschäftsjahre auszuweisen, sofern keine Steuerrückstellung vorhanden ist. Kapitalgesellschaften haben im Anhang des Einzelabschlusses anzugeben, in welchem Umfang diese Position das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belastet.²⁰

Zu den **sonstigen Steuern** gehören unter anderem die Vermögenssteuer, die Grundsteuer, Ausfuhrzölle, sämtliche Verbrauchssteuern (z. B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer), die Kraftfahrzeugsteuer und die Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch.

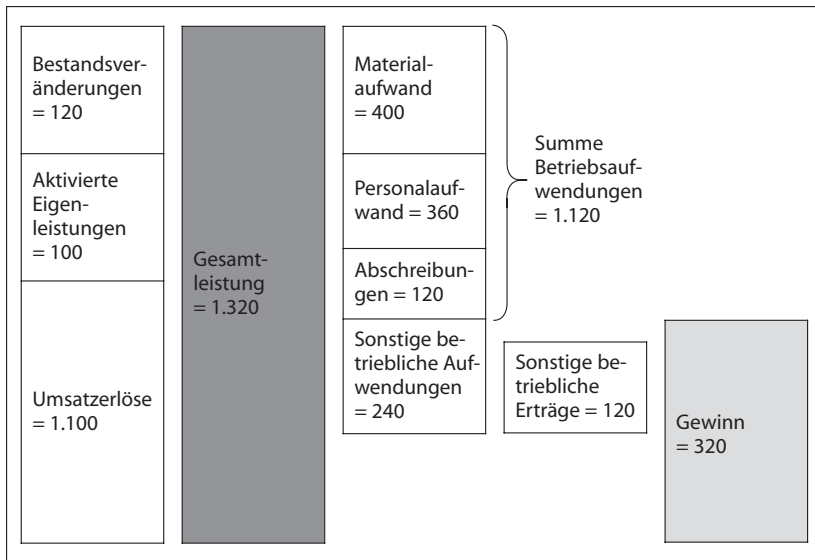
19 Die Veränderung des Saldos der latenten Steuern ist nur bei Kapitalgesellschaften vorgeschrieben.
20 Gesetzlich geregelt im § 285 Nr. 6 HGB. Für Konzerne gilt nichts Entsprechendes.

Der **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag** stellt das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung dar. Dieses Ergebnis mehrt bzw. mindert das Eigenkapital in der Bilanz.

2.2.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren

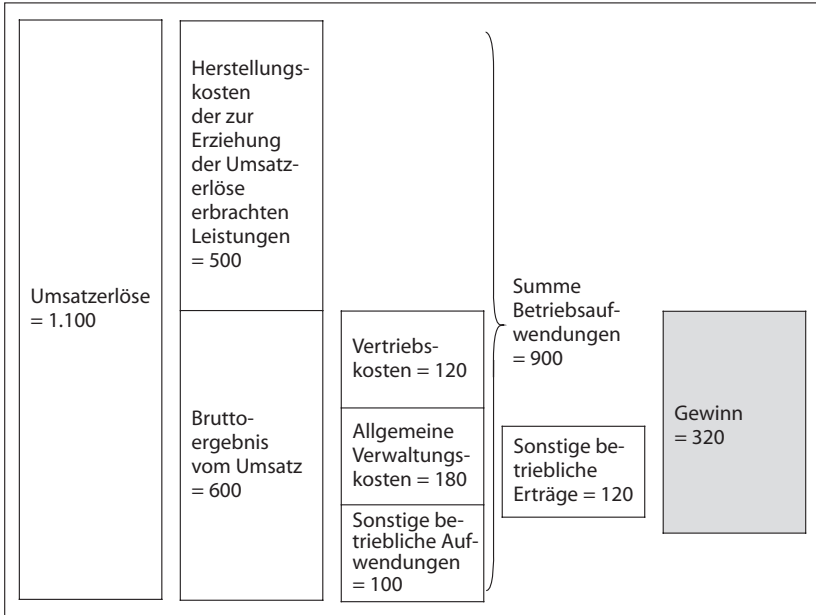
Das zweite zulässige Verfahren zur Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung neben dem Gesamtkostenverfahren ist das Umsatzkostenverfahren. Der Unterschied zum Gesamtkostenverfahren besteht in der Darstellungsweise, da den Umsatzerlösen zunächst nur die Kosten, die auf diesen Umsatz entfallen, gegenübergestellt werden. Im Ergebnis kommen aber beide Verfahren zum selben Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag. Die nachfolgende Darstellung soll den Unterschied zwischen den Verfahren verdeutlichen.

Darstellung 5: Gewinn- und Verlustrechnung nach Gesamtkostenverfahren



Quelle: In Anlehnung an Prangenberg (2000), Konzernabschluss international, S. 38.

Darstellung 6: Gewinn- und Verlustrechnung nach Umsatzkostenverfahren



Quelle: In Anlehnung an Prangenberg (2000), Konzernabschluss international, S. 41.

Darstellung 7: Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren

Gewinn- und Verlustrechnung	
1. Umsatzerlöse	
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	
3. Bruttoergebnis vom Umsatz	
4. Vertriebskosten	
5. Allgemeine Verwaltungskosten	
6. Sonstige betriebliche Erträge (Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil gesondert oder im Anhang)	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen (Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil gesondert oder im Anhang)	
8. Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen)	
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (davon aus verbundenen Unternehmen)	
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen)	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen)	
14. Aufwendungen aus Verlustübernahme	
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
16. Außerordentliche Erträge	
17. Außerordentliche Aufwendungen	
18. Außerordentliches Ergebnis	
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag	
20. Sonstige Steuern	
21. Erträge aus Verlustübernahme	
22. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages	
23. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	

Die **Umsatzerlöse** sind identisch mit den Umsatzerlösen nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die **Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen** setzen sich mindestens zusammen aus den Pflichtbestandteilen:

- Materialeinzelkosten
- Fertigungseinzelkosten
- Sonderkosten der Fertigung.²¹

Über die Pflichtbestandteile hinaus können weitere Wahlbestandteile in die Herstellungskosten einbezogen werden:

- Materialgemeinkosten
- Fertigungsgemeinkosten
- Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist
- Kosten der allgemeinen Verwaltung
- Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs
- Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- unter Umständen: Fremdkapitalzinsen.

Diese Vorschriften gelten nur für die Handelsbilanz. Nach dem Steuerrecht müssen auch die Materialgemeinkosten, die Fertigungsgemeinkosten und der Wertverzehr des Anlagevermögens (soweit dieser durch die Fertigung veranlasst wird) als Pflichtbestandteile berücksichtigt werden.

Durch die Wahlrechte und aufgrund der unterschiedlichen Vorschriften für die Handels- und die Steuerbilanz bestehen erhebliche Bewertungsspielräume. Vergleiche mit anderen Unternehmen sind aufgrund der Vielzahl von Bewertungsmöglichkeiten kaum möglich.

Sofern Vorräte in der Bilanz nicht zu den Gesamtkosten, d. h. unter Berücksichtigung aller Pflicht- und aller Wahlbestandteile, in die Bewertung des Vorratsvermögens in die Bilanz eingehen, weicht der Begriffsinhalt »Herstellungskosten« unter Umständen in der Bilanz von dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ab. Für eine Beurteilung dieser GuV-Position ist die Zusammensetzung der Herstellungskosten unerlässlich.

Das **Bruttoergebnis vom Umsatz** ist das Ergebnis der Saldierung der ersten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Zu den **Vertriebskosten** zählen die Kosten, die für den Absatz der Erzeugnisse und Waren am Markt entstanden sind. Hauptsächlich werden die Kosten des Ver-

21 Vgl. dazu § 255 Abs. 2 HGB.

triebs, des Marketings, der Vertreter, Transport- und Verpackungskosten zu dieser Position gezählt.

Zu den **allgemeinen Verwaltungskosten** gehören Personal-, Material- und Abschreibungsaufwendungen sowie die sonstigen Aufwendungen des Verwaltungsbereichs wie z. B. Gehälter für Vorstände oder Mitarbeiter des Rechnungswesens, der Personalabteilung und der EDV-Abteilung, Abschreibungen der EDV-Anlagen und der Verwaltungsgebäude. Die **allgemeinen Verwaltungskosten** können nicht dem Herstellungsbereich zugerechnet werden und werden deshalb in einer separaten GuV-Position geführt. Die umsatzbezogenen Verwaltungskosten können bei Ausnutzung des Wahlrechts schon bei den Herstellungskosten in der Position 2 der GuV erfasst worden sein.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** stimmen generell mit denen des Gesamtkostenverfahrens überein. Allerdings können die Bestandserhöhungen der Vorräte und die aktivierten Eigenleistungen in dieser Position enthalten sein.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten alle übrigen Aufwendungen, die bisher nicht in anderen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden. Somit sind sie im Umsatzkostenverfahren nicht identisch mit den sonstigen betrieblichen Aufwendungen nach dem Gesamtkostenverfahren.

In dieser Position könnten die Kosten für Forschung und Entwicklung, Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil, Aufwendungen für vermietete Anlagen und Wohnungen sowie nicht aktivierte Bestandteile der Herstellungskosten auf Bestandserhöhungen der Vorräte und aktivierte Eigenleistungen enthalten sein. Da der Inhalt der sonstigen betrieblichen Aufwendungen nicht genau festgelegt ist, könnten auch Abfindungen, Spenden, Währungsverluste, Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen und Aufwendungen wegen unzureichend gebildeter Rückstellungen in diesem Posten aufgeführt sein.

Alle weiteren Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren entsprechen den Positionen nach dem Gesamtkostenverfahren.

2.3 DER ANHANG

Zum Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften gehört neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch ein Anhang, in dem bestimmte gesetzlichen Angaben zur Bilanz und GuV gemacht werden müssen.²² Der Anhang dient der

22 Vgl. dazu §§ 264, 284-288 HGB.

besonderen Erläuterung der Bilanz und GuV und enthält Detailinformationen zu den dargestellten Angaben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zu erläutern, z. B. die Ausübung von Ansatzwahlrechten (u. a. Aktivierung des gekauften Geschäfts- und Firmenwertes). Im Zusammenhang mit den Bewertungsmethoden sind die verschiedenen Bewertungswahlrechte zu erläutern. Ebenfalls anzugeben sind Änderungen von Bewertungsmethoden.

Im Anhang sind folgende Informationen enthalten:

- Erläuterung und Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Methodenerläuterungen
- Angaben zu einzelnen Bewertungsmaßnahmen
- Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss
- Erläuterungen zur Bilanz
- Erläuterungen zur GuV und zum Jahresergebnis
- Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen
- Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
- Beziehungen zu Unternehmensorganen
- weitere Angaben

Ein wichtiger Bestandteil des Anhangs ist der **Anlagenspiegel**, aus dem ersichtlich wird, wie sich das Anlagevermögen zusammensetzt und im Zeitverlauf entwickelt hat.

Der **Verbindlichkeiten-Spiegel** des Anhangs gliedert die einzelnen Verbindlichkeitsposten aus der Bilanz nach ihrer Restlaufzeit. Dabei werden Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und diejenigen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren gesondert ausgewiesen.

Darstellung 8: Muster eines Anlagespiegels

Beispiel eines Anlagespiegels									
	Anschaff-/ Herstell- kosten	Zugänge	Abgänge	Um- buchun- gen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	Buch- wert	Buchwert Vorjahr	Abschrei- bungen im Geschäfts- jahr (9)
	(1) e	(2) e	(3) e	(4) e	(5) e	(6) e	(7) e	(8) e	(9) e
Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	200.000					50.000	150.000	200.000	50.000
Immaterielle Vermögensgegenstände, davon Firmenwert	30.000					172.000	128.000	160.000	20.000
Grundstücke, Bauten	6.600.000	262.000			200.000	5.262.000	1.800.000	1.500.000	162.000
Technische Anlagen, Maschinen	5.000.000	1.060.000	200.000	100.000		4.560.000	1.400.000	1.000.000	618.000
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	780.000	322.000				498.000	604.000	442.000	160.000
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	100.000	140.000		(100.000)			140.000	100.000	
Beteiligungen	180.000						180.000	180.000	
Ausleihungen	84.000	54.000				20.000	118.000	84.000	20.000
Anlagevermögen	13.324.000	1.838.000	200.000		200.000	10.562.000	4.520.000	3.666.000	1.042.000

2.4 DER LAGEBERICHT

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.²³

Der Lagebericht soll auch eingehen auf:

- 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind;*
- 2. a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie*
b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
- 3. den Bereich Forschung und Entwicklung;*
- 4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.*

Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.²⁴

23 § 289 HGB geändert durch das Bilanzrechtsreformgesetz vom Dezember 2004.

24 § 289 HGB.

Alle mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften haben nach den Vorschriften des HGB einen Lagebericht aufzustellen.²⁵ Kleine Kapitalgesellschaften sind von dieser Aufstellungspflicht befreit, können aber freiwillig einen Lagebericht erstellen.

Der Lagebericht soll zusätzliche Informationen geben, die über den Jahresabschluss hinausgehen. Dafür sollen Ausführungen über alle Vorgänge erfolgen, die für die qualitative wirtschaftliche Gesamtbeurteilung des Unternehmens bedeutsam sind. Wesentlich sind dazu Angaben über die Marktstellung des Unternehmens und branchenrelevante Informationen. Aus dem Lagebericht soll ersichtlich werden, wie die Unternehmensleitung den Stand des Unternehmens und seine künftigen Entwicklungsmöglichkeiten einschätzt. Aber auch Angaben über Erträge und Kosten, Rentabilitäts- und Liquiditätskennzahlen, Absatzentwicklung, Unternehmensverbindungen und Auftragslage sind Bestandteile des Lageberichts.

Der Lagebericht hat explizit auf die Chancen und Risiken künftiger Entwicklungen einzugehen. Der Gesetzgeber macht aber zum Umfang, zum Zeitbezug und zur Form keine näheren Angaben.

Der Lagebericht kann eine sehr aussagekräftige Informationsquelle für Bilanzleser sein, wenn er ordnungsgemäß erstellt worden ist. Nach einer aktuellen Studie der Hans-Böckler-Stiftung ist die Qualität der Lageberichte sehr unterschiedlich.²⁶ Der Lagebericht unterliegt der Prüfungspflicht des Abschlussprüfers und sollte insgesamt nicht unterschätzt, sondern als Informationsquelle genutzt werden.

25 Vgl. dazu § 264 HGB.

26 Rang (2004), Qualität der Lageberichterstattung von Kapitalgesellschaften in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Darstellung von Risiken der künftigen Entwicklung, die Studie ist im Internet abrufbar unter: http://www.boeckler.de/pdf/mbf_lageberichterstattung_2004.pdf.

Darstellung 9: Bestandteile eines Lageberichts

Bestandteile des Lageberichts



Bestandteile des Konzernlageberichts

2.5 DER PRÜFUNGSBERICHT

Aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung und der häufigen Trennung von Anteilseignern (Aktionären oder Gesellschaftern) und Management (Vorständen und Geschäftsführern) insbesondere bei Kapitalgesellschaften müssen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss und Lagebericht von einem externen Abschlussprüfer prüfen lassen. Zur Abschlussprüfung berechtigt sind nur zugelassene Personen: Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Diese prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nach Gesetz und Satzung und erteilen ein Testat: den so genannten Bestätigungsvermerk. Ein von Unternehmensseite aufgestellter Jahresabschluss kann erst dann festgestellt werden, wenn vorher die Prüfung durch den Abschlussprüfer erfolgt ist.

Der Abschlussprüfer wird von den Gesellschaftern gewählt, d. h. bei einer Aktiengesellschaft oder KGaA²⁷ von der Hauptversammlung, bei einer GmbH²⁸ von der Gesellschafterversammlung. Bei Aktiengesellschaften hat seit 1998 der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag zu erteilen und ist somit Auftraggeber des Abschlussprüfers.²⁹

Der Abschlussprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu prüfen. Dazu zählt die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und ergänzender Bestimmungen aus der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag. Die Prüfung soll Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Bestimmungen erkennen, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Im Lagebericht ist zu prüfen, ob insgesamt eine zutreffende Vorstellung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird und die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung und deren Ergebnisse schriftlich zu berichten.³⁰ Der Prüfungsbericht gibt die Ergebnisse der Prüfung ausführlich wieder, ist aber nicht für die Allgemeinheit bestimmt und wird daher nicht veröffentlicht. Den Prüfungsbericht erhalten in der Regel nur folgende Adressaten:

- bei Aktiengesellschaften: der Vorstand und der Aufsichtsrat,
- bei Kommanditgesellschaften auf Aktien: zusätzlich persönlich haftende Gesellschafter,
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Geschäftsführer, Gesellschafter, ggf. Aufsichtsrat.

27 Kommanditgesellschaft auf Aktien.

28 Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

29 Gemäß § 111 i. V. m. den jeweiligen Verweisungsgesetzen und § 318 HGB.

30 Vgl. 321 HGB.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers hat die Ergebnisse der Prüfung zusammenzufassen und eine Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu enthalten.³¹ Er ist für die Allgemeinheit bestimmt, beinhaltet aber nur eine kurze Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses und ist damit kaum aussagekräftig.

31 Vgl. dazu § 322 HGB.

3. BEWERTUNGSWAHLRECHTE UND ERMESSENSSPIELRÄUME IM JAHRESABSCHLUSS

3.1 ABSCHREIBUNGEN

Das materielle Anlagevermögen unterliegt im Regelfall während seiner Nutzungsdauer Wertminderungen. Diese ergeben sich z. B. bei Gebäuden, Maschinen, PKW, LKW, Werkzeugen, Betriebs- und Geschäftsausstattung durch Abnutzung, Verschleiß oder Veränderungen der Nutzungsmöglichkeit.

Zur ordnungsmäßigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage müssen diese Wertminderungen im Jahresabschluss berücksichtigt werden. Durch die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften bestehen für die Bemessung der Höhe der Abschreibungen erhebliche Bewertungsspielräume.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich die planmäßigen und die außerplanmäßigen Abschreibungen. Planmäßige Abschreibungen verteilen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer. Die Unternehmen können dabei zwischen mindestens zwei Abschreibungsmethoden wählen:

- der **linearen Abschreibung** (sinkender Abschreibungssatz, gleich bleibende Abschreibungsbeträge) und
- der **degressiven Abschreibung** (fester Abschreibungssatz, sinkende Abschreibungsbeträge über die Nutzungsdauer).

Die Wahl der Abschreibungsmethode beeinflusst das Jahresergebnis. Wenn ein Unternehmen die degressive Abschreibungsmethode für eine neue Maschine/Anlage wählt, so sind die Abschreibungsbeträge in den ersten Nutzungsjahren i. d. R. höher als bei der linearen Abschreibung.

Die Höhe der Abschreibungsbeträge ist von drei Einflussgrößen abhängig:

- Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Wahl der Abschreibungsmethode.

Die Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände kann für die Steuerbilanz den AfA-Tabellen³² der Finanzverwaltungen entnommen werden. In der Regel lehnen sich die handelsrechtlichen Abschreibungen daran an.

32 AfA = Absetzung für Abnutzung.

Eine exakte Berechnung der Nutzungsdauer ist schwierig, so dass aus dem Vorsichtsprinzip heraus die Abschreibungsbeträge oft höher bemessen werden als es der tatsächlichen Wertminderung entspräche. Dadurch können »stille Reserven« gebildet werden.

Beispiel:

Ein Unternehmen kauft eine neue Produktionsmaschine.

Anschaffungskosten: 10.000.000,00 Euro

Nutzungsdauer: 10 Jahre

Das Unternehmen kann zwischen der linearen und der degressiven Abschreibungsmethode wählen.

Lineare Abschreibungsmethode

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}} = \frac{10.000.000,00 \text{ Euro}}{10 \text{ Jahre}} = \mathbf{1.000.000,00 \text{ Euro/Jahr}}$$

$$\text{Abschreibungs-Satz} = \frac{\text{Anschaffungsbetrag}}{\text{Abschreibungsbetrag}} = \frac{10.000.000,00}{1.000.000,00} = \mathbf{10 \%}$$

Nutzungsdauer (Jahre)	Buchwert (Jahresanfang)	Abschreibungsbetrag	Buchwert (Jahresende)
1	10.000.000,00	1.000.000,00	9.000.000,00
2	9.000.000,00	1.000.000,00	8.000.000,00
3	8.000.000,00	1.000.000,00	7.000.000,00
4	7.000.000,00	1.000.000,00	6.000.000,00
5	6.000.000,00	1.000.000,00	5.000.000,00
6	5.000.000,00	1.000.000,00	4.000.000,00
7	4.000.000,00	1.000.000,00	3.000.000,00
8	3.000.000,00	1.000.000,00	2.000.000,00
9	2.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
10	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00

Geometrisch-degressive Abschreibungsmethode

Bei der geometrisch-degressiven Abschreibungsmethode ist der Abschreibungssatz konstant, der Abschreibungsbetrag wird jedoch im Zeitverlauf der Nutzungsdauer kleiner, weil mit einem festen Abschreibungssatz jeweils vom sinkenden Restbuchwert abgeschrieben wird. Diese Methode kommt der tatsächlichen Wertminderung nahe, da insbesondere bei Maschinen und technischen Anlagen die Wertminderung in den ersten Jahren am höchsten ist. Nach dem Einkommenssteuergesetz ist ein **Höchstsatz von 20 % aber maximal das Zweifache der linearen AfA zulässig**.³³

Der lineare Abschreibungssatz beträgt 10 %. Der Höchstsatz beträgt 20 %, aber maximal das Zweifache des Abschreibungssatzes sind für die geometrisch-degressive Abschreibung zulässig, d. h. auch 20 %.

Im Vergleich zur linearen Abschreibung sind die Abschreibungsbeträge in den ersten Jahren höher. Häufig wird ein Wechsel der Abschreibungsmethode vorgenommen und zwar dann, wenn der lineare Abschreibungsbetrag höher ist als der geometrisch-degressive.

Nutzungsdauer (Jahre)	Buchwert (Jahresanfang)	Abschreibungsbetrag	Buchwert (Jahresende)
1	10.000.000,00	2.000.000,00	8.000.000,00
2	8.000.000,00	1.600.000,00	6.400.000,00
3	6.400.000,00	1.280.000,00	5.120.000,00
4	5.120.000,00	1.024.000,00	4.096.000,00
5	4.096.000,00	819.200,00	3.276.800,00
6	3.276.800,00	655.360,00	2.621.440,00
7	2.621.440,00	524.288,00	2.097.152,00
8	2.097.152,00	419.430,40	1.677.721,60
9	1.677.721,60	335.544,32	1.342.177,28
10	1.342.177,28	268.435,68	1.073.741,60

Bei der Betrachtung dieses Beispiels wird deutlich, inwieweit die Wahl der Abschreibungsmethode bei der Anschaffung einer Maschine das Jahresergeb-

33 Vgl. dazu § 7 Abs. 2 EStG. Diese AfA-Sätze gelten für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2000 angeschafft wurden. Vorher galten andere AfA-Sätze: das Dreifache der linearen AfA aber maximal 30 % AfA-Satz. Diese Gesetzesänderung hatte erhebliche Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse insbesondere bei Produktionsunternehmen.

nis beeinflussen kann. Die Abschreibungen weichen je nach Abschreibungsmethode im ersten Jahr um insgesamt 1 Mio. Euro ab. Im zweiten Jahr liegt der Unterschied bei 600.000,00 Euro. Ein Unternehmen kann vor Aufstellung des Jahresabschlusses überlegen, ob das Jahresergebnis durch die Abschreibungsmethode verbessert oder verschlechtert werden soll. Dementsprechend ist die Abschreibungsmethode zu wählen.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn die abschreibungsfähigen Vermögensgegenstände einer nicht vorhersehbaren Wertminderung unterlegen haben. Ein Beispiel: Eine Maschine ist durch einen Brandschaden stark beschädigt worden. Dieser nicht geplanten Wertminderung muss durch eine außerplanmäßige Abschreibung Rechnung getragen werden.

Ein anderes Beispiel: Der Börsenkurs der Aktien im Anlagevermögen eines Unternehmens liegt seit längerer Zeit deutlich unter den Anschaffungskosten, und eine Erhöhung des Aktienkurses ist nicht mehr zu erwarten, so dass nach den handelsrechtlichen Vorschriften eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist.³⁴

Auch bei den außerplanmäßigen Abschreibungen besteht ein beachtlicher Bewertungsspielraum, da sie in der Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts der Berücksichtigung beeinflussbar sind. So kann die außerplanmäßige Abschreibung bei Wertpapieren beispielsweise um ein Geschäftsjahr verschoben werden, wenn im Bewertungszeitpunkt von einer Wertsteigerung auszugehen ist. Bei Unternehmen mit einer schlechten Geschäftslage ist zu befürchten, dass diese die vorgeschriebenen außerplanmäßigen Abschreibungen gar nicht vornehmen, um das Geschäftsergebnis nicht weiter zu verschlechtern.

Das Wichtigste in der Zusammenfassung:

- Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von den Anschaffungskosten, der Nutzungsdauer und der Abschreibungsmethode.
- Steuerrechtlich sind nur die lineare und die degressive Abschreibungsmethode zugelassen. Handelsrechtlich sind weitere Methoden (z. B. die Leistungsabschreibung) zulässig. Demzufolge können Handels- und Steuerbilanz voneinander abweichen.
- Der Höchstsatz der degressiven Abschreibung darf das Zweifache der linearen Abschreibung nicht übersteigen, maximal aber 20 % betragen.

34 Vgl. dazu § 253 Abs. 2 HGB.

- Die gewählten Abschreibungsmethoden und Abschreibungssätze sind im Anhang des Jahresabschlusses beschrieben.
- Im Anlagenspiegel sind die Anschaffungskosten, die Abschreibungsbeträge und die Restbuchwerte tabellarisch aufgegliedert.

3.2 BERECHNUNG DER HERSTELLUNGSKOSTEN

Die Berechnung der Herstellungskosten kommt zum Tragen zum einen bei betrieblich genutzten selbsterstellten Maschinen, Anlagen o. Ä. und zum anderen bei den unfertigen und fertigen Erzeugnissen. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften gibt es für die Ermittlung der Herstellungskosten Pflicht- und Wahlbestandteile. Daraus ergeben sich eine Wertuntergrenze und eine Wertobergrenze.³⁵ Im Ergebnis kann dadurch das Jahresergebnis erheblich beeinflusst werden.

Die **Wertuntergrenze** ergibt sich aus dem Ansatz der folgenden Pflichtbestandteile:

- 1. Materialeinzelkosten
- + 2. Fertigungseinzelkosten
- + 3. Sonderkosten der Fertigung
- = **Herstellungskosten** (Wertuntergrenze)

Die **Wertobergrenze** wird unter Einbeziehung zusätzlicher folgender Wahlbestandteile erreicht:

- + 4. Materialgemeinkosten
- + 5. Fertigungsgemeinkosten
- + 6. Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst (= Abschreibungen)
- + 7. Kosten der allgemeinen Verwaltung
- + 8. Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs
- + 9. Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen
- + 10. Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung
- + 11. Ggf. Fremdkapitalzinsen (wenn diese in Verbindung mit der Fertigung stehen)
- = **Herstellungskosten** (Wertobergrenze)

35 § 255 HGB.

Die steuerrechtlichen Vorschriften weichen von den handelsrechtlichen insofern ab, als bei der Wertuntergrenze auch die Material- und Fertigungsgemeinkosten und die durch die Herstellung verursachten Abschreibungen zu berücksichtigen sind. Wahlweise können dann die allgemeinen Verwaltungskosten, die sozialen Aufwendungen und Fremdkapitalzinsen hinzugerechnet werden.³⁶

Die Vertriebskosten und Sondereinzelkosten des Vertriebs dürfen weder nach handels- noch nach steuerrechtlichen Vorschriften in die Berechnung der Herstellungskosten aufgenommen werden.

Ein Beispiel zu den Bewertungswahlrechten bei der Ermittlung der Herstellungskosten

Ein Unternehmen hat zum Bilanzstichtag die unfertigen Erzeugnisse zu bewerten. Im nachfolgenden Beispiel soll der bilanzielle Ansatz ermittelt werden:

	In
1. Materialeinzelkosten	4.000.000,00
+ 2. Fertigungseinzelkosten	2.000.000,00
+ 3. Sonderkosten der Fertigung	500.000,00
= Herstellungskosten (Wertuntergrenze)	6.500.000,00
+ 4. Materialgemeinkosten	2.000.000,00
+ 5. Fertigungsgemeinkosten	4.000.000,00
+ 6. Wertverzehr des Anlagevermögens ³⁷	500.000,00
+ 7. Kosten der allgemeinen Verwaltung	1.000.000,00
+ 8. Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs	100.000,00
+ 9. Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen	50.000,00
+ 10. Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung	100.000,00
+ 11. Ggf. Fremdkapitalzinsen	10.000,00
= Herstellungskosten (Wertobergrenze)	14.260.000,00

Da die Gemeinkosten regelmäßig höher sind als die Einzelkosten, entstehen große Abweichungen zwischen Wertunter- und -obergrenze. In diesem Beispiel liegt die **Differenz bei 7.760.000,00 Euro**. Das heißt, das Unternehmen kann das Jahresergebnis um 7.760.000,00 Euro nach oben oder unten beeinflussen. Diese Position eignet sich also gut für bilanzpolitische Maßnahmen. Bei einer Beurteilung des Jahresabschlusses sollte deshalb geprüft werden, aus welchen Bestandteilen sich die Herstellungskosten zusammensetzen.

³⁶ Vgl. dazu R 33 EStR.

³⁷ Soweit er durch die Fertigung veranlasst ist.

3.3 RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen sind zukünftige Zahlungsverpflichtungen, bei denen die Höhe und/oder der Zahlungstermin zum Zeitpunkt der Bilanzstellung noch ungewiss sind.³⁸ Diese ungewissen Zahlungsverpflichtungen können Dritten gegenüber bestehen (z. B. Pensionsrückstellungen, Steuerrückstellungen, Garantierückstellungen) oder nur aufgrund eines bestimmten Zwecks ohne eine Verpflichtung Dritten gegenüber (z. B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen oder Rückstellungen für Aufwendungen). Unternehmen können aber nicht Rückstellungen nach »Lust und Laune« und in beliebiger Höhe bilden, sondern die Ordnungsmäßigkeit der Rückstellungsbildung wird seitens der Abschlussprüfer und des Finanzamtes im Rahmen einer Betriebsprüfung geprüft.

Die Bilanzposition Rückstellungen besitzt beachtliche Ermessensspielräume, da nur das Unternehmen selbst beurteilen kann:

- ob Gründe für die gebildeten Rückstellungen vorliegen,
- in welcher Höhe die Rückstellungen zu bilden sind und
- wann eine Rückstellung wieder aufzulösen ist.

Rückstellungen sind auch dann zu bilden, wenn keine faktischen Leistungsverpflichtungen vorliegen, aber wirtschaftliche Gründe dies erfordern. Kulanzrückstellungen sind dafür ein typisches Beispiel, da Unternehmen aus wettbewerbspolitischen Gründen gezwungen sind, Kulanzleistungen zu erbringen, obwohl sie rechtlich nicht dazu verpflichtet wären. Den Unternehmen steht die Bemessung der Kulanzrückstellungen weitgehend frei. Dies kann bedeuten, dass ein Unternehmen daran interessiert sein kann, einen möglichst niedrigen Jahresüberschuss auszuweisen und somit die Bemessung der Kulanzrückstellungen unter Umständen sehr großzügig ausfallen kann. Der Ansatz unterschiedlich hoher Rückstellungen führt dann zu einem entsprechend höheren bzw. niedrigeren Ergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Auf der anderen Seite können Unternehmen diese Rückstellungen mit einer entsprechenden Begründung wieder auflösen, wenn ein besseres Jahresergebnis ausgewiesen werden soll. Das zahlenmäßige Beispiel soll die Auswirkungen bei der Bildung und Auflösung von Rückstellungen verdeutlichen.

Neben den Pensionsrückstellungen und Steuerrückstellungen verbergen sich in den sonstigen Rückstellungen diverse Positionen, die generell nicht aufgeschlüsselt

38 Vgl. dazu § 249 HGB.

werden. Es sei denn, dass es sich um erhebliche Beträge handelt, die dann im Anhang zu erläutern sind.

Das Handelsrecht enthält einen Rückstellungskatalog³⁹. Danach können Rückstellungen für:

- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
- im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die innerhalb der ersten drei Monate des nächsten Geschäftsjahres nachgeholt werden,
- im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
- Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und
- diverse andere Rückstellungen gebildet werden.

Weitere Rückstellungen können nach § 249 Abs. 3 HGB zum Beispiel für Verpflichtungen gegenüber Geschäftspartnern gebildet werden (Gewährleistungsverpflichtungen, Boni, Kulanzleistungen, Produkthaftpflicht, Jahresabschluss- und Prüfungskosten, Bürgschaften, Termingeschäfte, Rangrücktrittserklärungen, Verpflichtungen für noch zu erbringende Leistungen u. v. m.), Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Sozialplanaufwendungen, Sonderzahlungen, Entlassungsschädigungen, Urlaubsansprüche, Gesundheitsrisiken für Arbeitnehmer, Altersteilzeit u. a.) und/oder ähnliche Verpflichtungen (Dividendengarantien an Minderheitsgesellschafter, Betriebsprüfungsrisiko, Rückzahlungsverpflichtungen von Zuschüssen etc.).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Rückstellungen als Mittel der Bilanzpolitik wegen der weitgehenden Gestaltungsfreiheit ausgezeichnet geeignet sind. Für außenstehende Bilanzleser hingegen ist eine Beurteilung der Rückstellungen kaum möglich. Ferner kann die Bilanzposition »Rückstellungen« das gesamte Jahresergebnis erheblich beeinflussen.

39 Vgl. dazu § 249 Abs. 1 und 2 HGB.

Ein Beispiel für die Bildung von Rückstellungen

Ein Unternehmen produziert Einbauküchen und rechnet damit, dass Gewährleistungs- und Garantieansprüche von den Kunden geltend gemacht werden. Für das neue Küchenmodell wird die Annahme getroffen, dass jede 20. verkaufte Küche Kundenansprüche auslösen wird. Von diesem Modell sollen insgesamt 8.000 Küchen pro Jahr produziert und verkauft werden.

Verkaufspreis pro Küche:	10.000,00	
Verkaufte Küchen pro Jahr:	8.000 Stück	
Umsatz:	10.000,00	x 8.000 Stück = 80.000.000,00
Mangelhafte Küchen pro Jahr:	8.000 : 20 = 400 Stück	
Höhe der durchschnittlichen Nachbesserung:	2.000,00	
Höhe der Rückstellung für Gewährleistungsansprüche:	400 Stück x 2.000,00	= 800.000,00

Da es sich um ein neues Küchenmodell handelt, kann nur aus Erfahrungswerten anderer Küchenmodelle die Fehlerquote geschätzt werden. Allein durch die Bildung von Gewährleistungsrückstellungen reduziert sich der Jahresüberschuss um 800.000,00 Euro.

Sollten in den folgenden Geschäftsjahren für dieses Küchenmodell keine Gewährleistungsansprüche entstehen, muss diese Rückstellung mindestens teilweise ertragswirksam aufgelöst werden.

3.4 BEWERTUNG DES VORRATSVERMÖGENS

Vorräte werden grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, sofern nicht nach dem Niederstwertprinzip eine niedrigere Bewertung notwendig ist.⁴⁰ Danach darf das Vorratsvermögen höchstens mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Falls ein niedriger Wert zum Bilanzstichtag vorliegt, so muss dieser niedrigere Wert in der Bilanz angesetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen kann bei *gleichartigen* Gegenständen des Vorratsvermögens auf eine Einzelbewertung verzichtet werden (so genannte Gruppenbewertung⁴¹).

40 Vgl. dazu § 253 Abs. 3 HGB.

41 Vgl. dazu § 240 Abs. 4 HGB i. V. m. § 256 HGB.

Stattdessen kann auch eine Bewertung zum Festwert erfolgen, wenn sich die Größe, der Wert und die Zusammensetzung des Bestands nur geringfügig ändern. Dann werden über mehrere Geschäftsjahre die gleiche Menge und der gleiche Wert im Jahresabschluss angesetzt.⁴² Alternativ dazu kann auch ein Verbrauchsfolgeverfahren für die Bewertung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten *gleichartiger* Gegenstände des Vorratsvermögens können wahlweise das Durchschnittsverfahren oder ein Verbrauchsfolgeverfahren (z. B. das Fifo-Verfahren oder das Lifo-Verfahren) bilanziert werden.⁴³

Das gleichartige Vorratsvermögen kann zusammengefasst und nach dem **Durchschnittsverfahren** mit einem gewogenen Durchschnittspreis bewertet werden.

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht widerspricht, kann auch ein **Verbrauchsfolgeverfahren** gewählt werden. Beim **Fifo-Verfahren** (First-in-first-out-Verfahren) wird unterstellt, dass die zuerst angeschafften oder hergestellten Gegenstände auch stets zuerst verbraucht oder veräußert werden. Unterstellt wird, dass die Bestände zum Bilanzstichtag aus den letzten Einkäufen stammen und zu diesen Preisen bewertet werden. Wenn die Einkaufspreise des zu bewertenden Vorratsvermögens im Jahresverlauf gesunken sind, ist der Materialaufwand tendenziell höher, weil die zuerst verbrauchten Vorräte ursprünglich zu höheren Beschaffungspreisen erworben wurden, als aktuell zum Bilanzstichtag am Einkaufsmarkt dafür verlangt würde. Dies hat zur Folge, dass das Jahresergebnis geschmälert wird. Sollte der Preis im Jahresverlauf gestiegen sein, so würde die Bewertung zu einer Gewinnerhöhung führen.

Das **Lifo-Verfahren** (Last-in-first-out-Verfahren) unterstellt im umgekehrten Fall, dass die zuletzt beschafften oder hergestellten Gegenstände zuerst verbraucht oder veräußert werden. Somit stammen die zum Bilanzstichtag vorhandenen Gegenstände aus dem Anfangsbestand und den darauf folgenden Einkäufen. Wenn die Preise im Jahresverlauf steigen, wird ein höherer Materialaufwand ausgewiesen, und das Jahresergebnis verschlechtert sich. Anderenfalls (bei sinkenden Einkaufspreisen im Geschäftsjahr) fällt der Materialaufwand niedriger aus und das Jahresergebnis erhöht sich entsprechend.

Typische Anwendungsbeispiele für die Verbrauchsfolgeverfahren: Öle, Fette, Schmierstoffe, Schrauben, Nägel und Kohlen.

42 Vgl. § 240 Abs. 3 HGB und § 256 HGB.

43 Vgl. dazu § 256 HGB Bewertungsvereinfachungsverfahren. Neben dem Lifo- und Fifo-Verbrauchsfolgeverfahren gibt es noch das Hifo (highest-in-first-out)- und das Lofa (lowest-in-first-out)-Verfahren, die hier nicht näher dargestellt werden sollen.

Beispiel: Bewertung des Vorratsvermögens

Ein Unternehmen stellt PCs her und bezieht von externen Anbietern Einbauteile mit schwankenden Einkaufspreisen. Am Jahresende müssen die Vorräte bilanziert werden. Dafür werden die drei üblichen Bewertungsmethoden gegenübergestellt:

	Stück	/Stück	Gesamtwert	Durchschnittswert	Fifo	Lifo
Anfangsbestand	100.000	30,00	3.000.000,00	Gesamtstückzahl: 500.000		3.000.000,00
Einkauf 1	200.000	50,00	10.000.000,00	Gesamtwert: 21.600.000,00		5.000.000,00 (100.000 * 50,00)
Einkauf 2	20.000	70,00	1.400.000,00	Durchschnitt: 21.600.000,00/500.000 = 43,20 /Stück	1.400.000,00	
Einkauf 3	180.000	40,00	7.200.000,00	200.000 * 43,20 = 8.640.000,00	7.200.000,00	
Verbrauch/Verkauf	300.000					
Schlussbestand	200.000		???	8.640.000,00	8.600.000,00	8.000.000,00

3.5 AKTIVIERUNGSWAHLRECHTE

3.5.1 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Das Aktivierungswahlrecht, die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs zu bilanzieren, führt dazu, dass Kapitalgesellschaften⁴⁴ die hohen Aufwendungen auf mehrere Geschäftsjahre verteilen können.⁴⁵ Hinter diesem Sonderposten stehen keine Vermögenswerte, sondern die Kosten für die Ingangsetzung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebs. Der aktivierte Betrag ist dann in den ersten vier Jahren nach Bilanzierung in Höhe von mindestens 25 % des ursprünglich angesetzten Betrags abzuschreiben. Diese Bilanzposition ist im Anhang zu erläutern. Zu dieser Position zählen u. a. Kosten für Probelaufe in der Produktion, Einführungswerbung, für die Beschaffung von Arbeitnehmern oder für die Errichtung einer neuen Produktionsstätte.

Da dieses Aktivierungswahlrecht dem Vorsichtsprinzip entgegensteht, dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden Gewinnrücklagen dem aktivierten Betrag für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs entsprechen, so dass in Höhe der aktivierten Aufwendungen faktisch eine Ausschüttungssperre besteht.

Wenn ein Unternehmen einen niedrigen Gewinnausweis anstrebt, so wird es diese Position in der Bilanz nicht ausweisen. Soll das Jahresergebnis durch die hohen Aufwendungen für die Ingangsetzung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Geschäftsjahr nicht allzu negativ beeinflusst werden, so wird das Unternehmen das Aktivierungswahlrecht wahrnehmen und die Kosten auf die folgenden Geschäftsjahre verteilen.

Beispiel:

Im Geschäftsjahr hatte ein Unternehmen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs (neue Fertigungsanlage) Aufwendungen in Höhe von 12.000.000,00 €. Zum Geschäftsjahresende hat es die Wahl, diese Aufwendungen komplett gewinnmindernd zu berücksichtigen oder durch die Bilanzierung und anschließender Abschreibung eine Verteilung auf vier Jahre vorzunehmen. Damit würden die Aufwendungen statt 12.000.000,00 € nur 3.000.000,00 € für das Geschäftsjahr betragen.

⁴⁴ Diese Regelung gilt nur für Kapitalgesellschaften und nicht für Personengesellschaften.

⁴⁵ Vgl. dazu § 269 Satz 1 HGB.

3.5.2 Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert

Ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert entsteht aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem »Bilanzwert«⁴⁶ eines erworbenen Unternehmens und dem dafür gezahlten Preis.⁴⁷ Die Differenz kann nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Geschäfts- oder Firmenwert im immateriellen Vermögen bilanziert und dann über mehrere Jahre abgeschrieben oder direkt mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Durch dieses Wahlrecht haben Unternehmen die Möglichkeit, erheblichen Einfluss auf den Jahresabschluss (Bilanz) und den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (GuV) zu nehmen. Unternehmen, die im Geschäftsjahr einen höheren Jahresüberschuss ausweisen möchten, aktivieren den Geschäfts- oder Firmenwert und schreiben ihn über die Folgejahre ab. Damit werden die oft sehr hohen Aufwendungen, die mit einem Unternehmenskauf verbunden sind, auf mehrere Jahre verteilt.

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert muss nach handelsrechtlichen Vorschriften mit mindestens einem Viertel pro Jahr abgeschrieben oder planmäßig auf die Nutzungsjahre verteilt werden.⁴⁸ In vielen Fällen wird die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts nach den steuerlichen Vorschriften auf 15 Jahre verteilt.

Selbst geschaffene Geschäfts- und Unternehmenswerte dürfen nicht bilanziert werden. Dies gilt für Unternehmen, die sich über viele Geschäftsjahre aufgrund von Know-how, qualitativ hochwertigen Produkten und einem guten Image mit wachsendem Kundenstamm einen Geschäftswert selbst geschaffen haben.

46 Vgl. dazu § 255 Abs. 4 HGB. Der Bilanzwert ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden.

47 Vgl. dazu § 255 Abs. 4 HGB.

48 § 255 Abs. 4 HGB.

Beispiel zum Aktivierungswahlrecht beim entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert

Das Unternehmen X kauft das Unternehmen Y, da dieses artverwandte Produkte mit einem Markennamen herstellt und vertreibt. Um den Markennamen und das Know-how zu erwerben, zahlt das Unternehmen X einen Kaufpreis, der über dem »Bilanzwert« des Unternehmens Y liegt.

Unternehmen Y

Bilanzwert: 180.000.000,00

Kaufpreis: 250.000.000,00

Differenz: 70.000.000,00 €

= entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert

Das Unternehmen X hat ein Aktivierungswahlrecht, kann diesen Differenzbetrag bilanzieren und über die Geschäftsjahre abschreiben oder anderenfalls auf eine Aktivierung verzichten und dann den Geschäfts- oder Firmenwert direkt mit dem Eigenkapital verrechnen. Allein durch die Möglichkeit der Bilanzierung oder des Verzichts auf die Bilanzierung können sehr hohe Unterschiedsbeträge entstehen. Weitere Bewertungsspielräume entstehen durch Festlegung der Nutzungsdauer und die daraus folgende Höhe der Abschreibung.

3.5.3 Sonderposten mit Rücklageanteil

Die Bilanzposition »Sonderposten mit Rücklageanteil« entsteht aufgrund der »umgekehrten Maßgeblichkeit« von Steuerbilanz und Handelsbilanz. Bei dieser Position handelt es sich um un versteuertes Eigenkapital. Kapitalgesellschaften haben einen Sonderposten mit Rücklageanteil zu bilden, wenn das Steuerrecht die Bildung von Rücklagen erlaubt, die das Handelsrecht nicht vorsieht; es handelt sich dann um zeitlich begrenzte »steuerfreie Rücklagen«. ⁴⁹ Diese mindern den steuerpflichtigen Gewinn bis zur Auflösung dieses Bilanzpostens. Des Weiteren haben Kapitalgesellschaften ein Wahlrecht, Sonderabschreibungen oder staatliche Subventionen für Investitionen und Mittelzuweisungen für Gebietskörperschaften in die Bilanzposition »Sonderposten mit Rücklageanteil« aufzunehmen.

⁴⁹ Normalerweise ist die Handelsbilanz maßgeblich für die Steuerbilanz (Maßgeblichkeitsprinzip). Bei den Sonderposten mit Rücklageanteil ist es umgekehrt: Die Steuerbilanz ist maßgeblich für die Handelsbilanz. Deshalb spricht man von der »umgekehrten Maßgeblichkeit«. Gesetzlich geregelt sind die »SoPo's mit Rücklageanteil« in § 273 HGB.

»Sonderposten mit Rücklageanteil« haben zwei Bedeutungen: Zum einen besteht der Sonderposten mit Rücklageanteil aus noch nicht versteuertem Gewinn, der erfolgswirksam nach den steuerrechtlichen Vorschriften aufzulösen ist. Dadurch erhöht sich der Gewinn und der Steuereffekt tritt nachträglich ein. Zum anderen können in ihm Abschreibungsbeträge enthalten sein, die über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes entsprechend aufgelöst werden müssen.

Unternehmen, die an einem hohen Eigenkapitalausweis interessiert sind, haben durch das handelsrechtliche Wahlrecht die Möglichkeit, auf die Bilanzierung zu verzichten. Umgekehrt (bei Bilanzierung der Sonderposten mit Rücklageanteil) bietet es Unternehmen die Möglichkeit, das Eigenkapital niedriger auszuweisen als es tatsächlich ist.

3.5.4 Aktivierungswahlrechte bei Rechnungsabgrenzungsposten

a. Disagio

Ein Disagio ist die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem höheren vereinbarten Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit. Beispiel: Bei einem Kredit in Höhe von 3.000.000,00 Euro (100 %) wird nur die Summe von 2.910.000,00 Euro (97 %) ausgezahlt, das Disagio beträgt 90.000,00 Euro bzw. 3 % des Kreditbetrags.

Nach dem Handelsrecht besteht das Wahlrecht, das Disagio zu bilanzieren und über die gesamte Laufzeit abzuschreiben.⁵⁰ Ansonsten kann das Disagio im Geschäftsjahr in voller Höhe als Aufwand gebucht werden.

Ein Unternehmen wird das Disagio im Regelfall nur aktivieren, wenn das Jahresergebnis möglichst positiv ausfallen soll. Für Unternehmen, die an einem niedrigen Gewinnausweis interessiert sind, wird die Aktivierung des Disagios nicht in Frage kommen und der Aufwand im Geschäftsjahr komplett gebucht.

b. Latente Steuern

Latente Steuern entstehen, wenn der Handelsbilanzgewinn vom Steuerbilanzgewinn abweicht und dadurch ein unterschiedlicher Ertragssteueraufwand entsteht. Sofern sich die verschiedenartige Bilanzierung der Handels- und Steuerbilanz über die folgenden Geschäftsjahre wieder ausgleicht, d. h. es sich nur um zeitliche Differenzen handelt, kann der Unterschiedsbetrag bilanziert werden.

50 Vgl. § 250 Abs. 3 HGB.

Der Unterschiedsbetrag, der zwischen dem tatsächlichen, für eine Periode zu zahlenden und dem auf Basis handelsrechtlicher Vorschriften zu berücksichtigenden fiktiven Steueraufwand entsteht, wird als »latente Steuern« bezeichnet. Latente Steuern dienen dazu, den Steueraufwand periodengerecht abzugrenzen.

Bei den latenten Steuern werden die aktiven latenten Steuern von den passiven unterschieden. Bei aktiven latenten Steuern ist der handelsbilanziell ausgewiesene Steueraufwand zu hoch, weil der steuerliche Gewinn höher ist als der handelsrechtliche. Wenn davon auszugehen ist, dass sich der zu hohe Steueraufwand in den kommenden Jahren wieder ausgleicht, *können* die latenten Steuern auf der Aktivseite ausgewiesen werden. Ferner kann es sich um Steuervorauszahlungen handeln. Aktive latente Steuern können aus verschiedenen Anlässen entstehen, z. B. durch Nichtaktivierung des Geschäfts- oder Firmenwerts, durch sofortige Verrechnung des Disagios, durch einen niedrigeren Ansatz der Herstellungskosten oder vorsichtigere Bewertung von Finanzanlagen.⁵¹

Passive latente Steuern entstehen, wenn der nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn niedriger ist als der nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn und davon auszugehen ist, dass sich der zu niedrige Steueraufwand in späteren Geschäftsjahren wieder ausgleichen wird. Dann muss für die passiven latenten Steuern eine Rückstellung gebildet werden. Passive latente Steuern können beispielsweise entstehen durch die Aktivierung von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes in der Handelsbilanz und der Aufwandsverrechnung in der Steuerbilanz, durch steuerlich zwingende Abschreibungen, die handelsrechtlich nicht vorgenommen wurden⁵² oder durch die Bewertung der Vorräte nach der Fifo-Methode in der Handelsbilanz (bei steigenden Preisen) und nach der Durchschnittsmethode in der Steuerbilanz.

Latente Steuern sind gesondert auszuweisen und werden im Anhang erläutert.

51 Die handelsrechtlichen Vorschriften für die latenten Steuern sind in § 274 HGB geregelt.

52 Zum Beispiel sind Abschreibungen von 4 % für Wirtschaftsgebäude zwingend vorgeschrieben. In diesem Fall liegt die geforderte umgekehrte Maßgeblichkeit nicht vor.

4. DIE BEURTEILUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Nachdem verschiedene Möglichkeiten dargestellt wurden, einen Jahresabschluss aktiv zu gestalten, wird nun die kritische Frage gestellt, ob der Jahresabschluss ein geeignetes Instrument sein kann, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu beurteilen. Die Antwort lautet »ja, aber«: Denn auf der Grundlage der zuvor gewonnenen Erkenntnis sollte der Jahresabschluss stets einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Eine Jahresabschlussanalyse ist dafür ein nützliches Instrument und ermöglicht eine genauere Beurteilung des Unternehmens insbesondere, wenn sie über mehrere Geschäftsjahre durchgeführt worden ist. Jahresabschlussanalysen über mehrere Jahre bieten aussagekräftige Ergebnisse über die Lage und Entwicklung des Unternehmens, wie z. B. Investitionen, Liquidität, Personalentwicklung etc.

Für die Beurteilung eines Jahresabschlusses existieren zahlreiche Kennzahlen, die aus der Bilanz und aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet werden können. Bilanzkennzahlen sind allerdings eher statisch, da sie aus den stichtagsbezogenen Daten der Bilanz hergeleitet werden.

Gewinnkennzahlen, die direkt aus der GuV ableitbar sind, haben grundsätzlich den Vorteil, dass sie für alle Beteiligten gut nachvollziehbar sind. Das heißt jedoch nicht, dass es keinen Spielraum für das Management des Unternehmens gibt, diese Gewinnzahlen »bewusst« zu gestalten. Im Gegenteil! Das Bilanzrecht eröffnet Bewertungsspielräume, deren Ausnutzung den Gewinn erheblich beeinflussen kann. Wer diese Stellhebel kennt, kann solche Effekte aber auch korrigieren und jene Kennzahlen herausfiltern, die weniger durch die Bilanzpolitik zu beeinflussen sind oder sich zumindest – ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – überprüfen lassen.

Die folgende Kennzahlenliste zeigt nur ein Beispiel, wie ein Jahresabschluss aufbereitet und genutzt werden könnte. Zahlreiche weitere Möglichkeiten werden in der Literatur (siehe nächstes Kapitel) und von verschiedenen Softwareherstellern vorgegeben.

Die aufgeführten Kennzahlen und ihre Berechnung werden anschließend kurz erläutert.

4.1 KENNZAHLEN DES JAHRESABSCHLUSSES IM ÜBERBLICK

Kennzahl	Geschäfts- jahr 2002	Geschäfts- jahr 2003	Geschäfts- jahr 2004
Substanzwert			
Eigenkapitalquote			
Deckungsgrad			
Liquidität 1. Grades			
Liquidität 2. Grades			
Liquidität 3. Grades			
Sachanlagevermögen			
Finanzanlagevermögen			
Abschreibungen			
Zugänge Sachanlagen			
Investitionsquote B			
Zugänge Finanzanlagen			
Rückstellungen			
Gesamtleistung			
Rohertrag			
Fertigungstiefe			
Materialaufwandsquote			
Personalaufwandsquote			
Mitarbeiter			
Produktivität			
Jahresüberschuss			
Gewinnausschüttung			
Cash-Flow			
EBIT			
EBITA			
EBITDA			
Eigenkapitalrentabilität - Return on Equity (ROE)			
Gesamtkapitalrentabilität			
Return on Investment (ROI)			
Return on Capital Employed (ROCE)			
Cash-Flow Return on Investment (CFROI)			
Umsatzrentabilität - Return on Sales (ROS)			
EBIT-Marge			

4.2 BERECHNUNG UND ERLÄUTERUNG DER KENNZAHLEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Substanzwert

$$\text{Substanzwert} = \text{Vermögen} - \text{Schulden}$$

Der Substanzwert zeigt die Höhe des Nettovermögens (Reinvermögen) eines Unternehmens. Je nach Bilanzierungs- und Bewertungsvorschrift ist die Höhe des Substanzwertes abhängig von der Erfassung und Bewertung der stillen Reserven und Lasten. Zum Beispiel können »stille Reserven« im Anlagevermögen existieren, wenn Immobilien zum Anschaffungswert von 1940 bilanziert werden und der Marktwert das Zehnfache beträgt. Umgekehrt können unterlassene Rückstellungen zu »stillen Lasten« führen.

2. Eigenkapitalquote (EKQ)

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{EK}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Eigenkapitalquote gibt den prozentualen Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital wieder.

Sie zeigt, inwieweit ein Unternehmen unabhängig von Kreditgebern ist. Je höher die Eigenkapitalquote, umso mehr gilt das Unternehmen als solide finanziert.⁵³ Die Eigenkapitalquote ist aber je nach Branche sehr unterschiedlich. Deshalb sollte ein Vergleich über mehrere Jahre durchgeführt werden, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erhalten. Ein Vergleich mit Unternehmen derselben Branche kann eine Vielzahl von Schwierigkeiten bereiten.

3. Deckungsgrad

Mit dem Deckungsgrad kann geprüft werden, ob und wie solide ein Unternehmen finanziert worden ist. Mit der Berechnung von Deckungsgraden (Deckungsgrad I,

53 Die Höhe einer angemessenen Eigenkapitalquote hängt stark von der Branchenzugehörigkeit, dem Geschäftsrisiko, Anlageintensität und Finanzierungsgepflogenheiten eines Unternehmens ab. Deshalb empfiehlt es sich, diese Kennzahl an der durchschnittlichen Quote der jeweiligen Branche zu messen.

Deckungsgrad II) soll dem Finanzierungsgrundsatz der Fristenkongruenz Rechnung getragen werden, wonach langfristige Investitionen langfristig finanziert werden und kurzfristige Investitionen entsprechend kurzfristig. Damit soll sichergestellt werden, dass die Finanzierungsmittel dem Unternehmen mindestens so lange zur Verfügung stehen, wie das damit finanzierte Betriebsvermögen im Umlaufvermögen angesetzt wird (Vermeidung von Illiquidität). Diese Finanzierungsregel wird auch als »goldene Bilanzregel« bezeichnet. Auch diese Kennzahl sollte im Branchenvergleich betrachtet werden. Diverse Organisationen und Verbände (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) veröffentlichen regelmäßig solche Kennzahlen.

$$\text{Deckungsgrad I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

$$\text{Deckungsgrad II} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital})}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

Der Deckungsgrad gibt an, in welchem Maße das Anlagevermögen entsprechend der »goldenen Finanzierungsregel« langfristig finanziert ist. Der Deckungsgrad II soll idealerweise über 100 % betragen: dann gilt die Finanzierungsstruktur als in Ordnung; Werte deutlich unter 100 % deuten auf Finanzierungsrisiken hin.

Der Annahme, die Einhaltung der Finanzierungsregel *gewährleiste* die Liquidität eines Unternehmens, wird in der neueren Literatur nicht mehr uneingeschränkt gefolgt. Nicht die Vermögens- und/oder Kapitalstruktur bestimmt die zukünftige Liquidität, sondern die Qualität künftiger Einzahlungen (Nachhaltigkeit, geringe Forderungsausfälle, Schuldnerbonität, Debitorenlaufzeit etc.).

4. Liquidität 1. Grades

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{Liquide Mittel}}{\text{kfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$$

Die Liquidität ersten Grades gibt an, ob genügend flüssige Mittel vorhanden sind, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Im Rahmen der Bilanzanalyse ist dieser Wert wenig aussagekräftig, weil er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresabschlusses schon überholt sein kann (Stichtagsbezogenheit der Bilanz).

5. Liquidität 2. Grades

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{(Liquide Mittel + kfr. Forderungen)}}{\text{kfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$$

Die Kennzahl gibt an, in welchem Maße das Unternehmen fällige Zahlungen termingerecht leisten kann.

6. Liquidität 3. Grades

$$\text{Liquidität 3. Grades} = \frac{\text{(liquide Mittel + kfr. Forderungen + Warenbestände)}}{\text{kfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$$

Durch die Einbeziehung weiterer geldnaher Vermögensteile wird die Untersuchung der Zahlungsfähigkeit auf eine breitere Basis gestellt.

7. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen kann auf der Aktivseite der Bilanz abgelesen werden. Diese Bilanzpositionen sind auch im Zusammenhang mit den Abschreibungen interessant, da nicht nur der Wert der Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung abgelesen werden kann, sondern auch die Investitionstätigkeit. Um einen genauen Einblick zu erhalten, sollte der Anlagenspiegel hinzugezogen werden. Siehe dazu auch S. 37.

8. Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen befindet sich auf der Aktivseite der Bilanz und besteht im Wesentlichen aus Beteiligungen an anderen Unternehmen, wenn sie langfristig sind und Krediten, die das Unternehmen regelmäßig an andere Unternehmen vergeben hat. Beteiligungen werden im Anhang erläutert.

Die Finanzanlagen sind in eine Jahresabschlussanalyse aufzunehmen, um mögliche Veränderungen bei Beteiligungen zu erfassen. Investitionen in das Finanzanlagevermögen sollten auf die Unternehmensstrategie und Zielsetzung des Unternehmens hinterfragt werden.

Siehe dazu auch Seite 19.

9. Abschreibungen

Die Abschreibungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt und sollten wegen ihrer bilanzpolitischen Bewertungsspielräume in eine Kennzahlenanalyse aufgenommen werden. Siehe dazu ausführlicher S. 43 ff.

10. Zugänge Sachanlagen

Neuanschaffungen bei den Sachanlagen werden grundsätzlich nur im Anlagenspiegel ersichtlich. Diese Position ermöglicht einen Einblick in die Investitionstätigkeit des Unternehmens. Häufig werden im Prüfungsbericht noch ergänzende Aussagen zu den Investitionen im Geschäftsjahr getätigt. Wenn die »Zugänge Sachanlagen« über einen längeren Zeitraum (z. B. fünf Geschäftsjahre) betrachtet werden, so können möglicherweise Aussagen über die strategische Ausrichtung und die Unternehmenspolitik abgeleitet werden. Wenn ein Unternehmen jedes Geschäftsjahr neue Investitionen in Sachanlagen tätigt, so kann dies ein Zeichen dafür sein, dass das Unternehmen diesen Geschäftsbereich dauerhaft fortführen oder gar ausbauen möchte. Wenn ein Unternehmen hingegen seit Jahren keine Investitionen mehr getätigt hat, ist es sinnvoll, die Ursachen dafür zu hinterfragen. Mögliche Gründe könnten z. B. sein: fehlender Cash-Flow für Investitionen, Strukturschwäche im Geschäftsfeld, Änderung der Produktpalette.

Alternativ oder ergänzend dazu kann die Investitionsquote berechnet werden. Dabei sind die unterschiedlichen Berechnungsformeln zu beachten. Zwei Möglichkeiten zur Berechnung der Investitionsquote sollen exemplarisch dargestellt werden. Die Investitionsquote A errechnet sich aus dem prozentualen Verhältnis der Zugänge Sachanlagen und der Gesamtleistung. Die Investitionsquote B ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis der Zugänge im Sachanlagevermögen zu den Umsatzerlösen.

$$\text{Investitionsquote A} = \frac{\text{Zugänge Sachanlagen}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$$

$$\text{Investitionsquote B} = \frac{\text{Zugänge Sachanlagen}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100$$

11. Zugänge zu den Finanzanlagen

Auch die Zugänge zu den Finanzanlagen lassen sich nur aus dem Anlagespiegel ablesen. Darunter ist der Erwerb von Gesellschaftsanteilen (Aktien oder GmbH-Gesellschaftsanteile) zu verstehen, wenn diese dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung stehen sollen. Diese Größe ist von Bedeutung, um weitere Rückschlüsse auf die strategische Positionierung des Unternehmens zu ziehen. Dabei sollten solche Fragen näher erörtert werden, wie viele Anteile wurden von welchen Unternehmen erworben und mit welcher Zielsetzung. Siehe dazu auch S. 37.

12. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Da dieser Bilanzposten erheblichen Bewertungsspielraum enthält (siehe dazu Seite 49), sollte er regelmäßig Bestandteil jeder Jahresabschlussanalyse sein.

13. Gesamtleistung

Die Gesamtleistung lässt sich als erstes Zwischenergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren ermitteln:

$$\begin{aligned} & \text{Umsatzerlöse} \\ +/ - & \text{ Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen} \\ & \text{Erzeugnissen} \\ + & \text{ aktivierte Eigenleistungen} \\ = & \text{ **Gesamtleistung** } \end{aligned}$$

Die Gesamtleistung beinhaltet durch die Bestandsveränderungen des Lagerbestands und die aktivierten Eigenleistungen das gesamte Produktionsvolumen eines Geschäftsjahres.

14. Rohertrag

Der Rohertrag besteht aus den ersten fünf GuV-Positionen nach dem Gesamtkostenverfahren.

	Umsatzerlöse
+/-	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
+	aktivierte Eigenleistungen
=	Gesamtleistung
+	Sonstige betriebliche Erträge*
-	Materialaufwand
=	Rohertrag

Beim Rohertrag werden zur Gesamtleistung zunächst die sonstigen betrieblichen Erträge hinzugerechnet, und anschließend wird der Materialaufwand abgezogen. Dadurch werden von der Gesamtleistung diejenigen Materialaufwendungen abgezogen, die fremdbezogen wurden und anderen Unternehmen zuzurechnen sind. Im Ergebnis zeigt der Rohertrag den **Wertschöpfungsanteil des Unternehmens**. Der Rohertrag ist auch für die Berechnung der Fertigungstiefe notwendig.

Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften können zusammenfassend nur den Rohertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren ausweisen.⁵⁴

* In einigen Berechnungen des Rohertrags wird auf die Position »sonstige betriebliche Erträge« verzichtet mit der Begründung, dass diese Position häufig Erträge umfasst, die mit der betrieblichen Wertschöpfung in keinem Zusammenhang stehen. Auch die Hans-Böckler-Stiftung verzichtet bei der Ermittlung des Rohertrags auf die »sonstigen betrieblichen Erträge« im Rahmen der Jahresabschlussanalysen.

15. Fertigungstiefe

Die Fertigungstiefe zeigt das Verhältnis der betrieblichen Wertschöpfung zu der Gesamtleistung an.

$$\text{Fertigungstiefe (in \%)} = \frac{\text{Rohertrag}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$$

54 Vgl. dazu § 276 HGB. Ähnliches gilt auch für das Umsatzkostenverfahren, wonach auch die Umsatzerlöse abzüglich der Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen und zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge zum Rohertrag zusammengefasst werden können.

Wenn die Materialkosten im gleichen Verhältnis zu den Umsatzerlösen gestiegen sind, dann bleibt die Fertigungstiefe weitgehend unverändert. Wenn die Umsatzerlöse konstant geblieben sind, der Materialaufwand aber gestiegen ist, dann sinkt die Fertigungstiefe.

Eine niedrige Fertigungstiefe wird häufig mit einer größeren Flexibilität bei der Gestaltung des Produktions- und Absatzprogramms begründet. Eine jährlich sinkende Fertigungstiefe könnte ein mögliches Anzeichen für schleichendes Outsourcing sein.

Diese Kennzahl ist umso aussagekräftiger, je länger der Betrachtungszeitraum ist. Dementsprechend aussagekräftiger sind die Rückschlüsse, die aus der Kennzahl gezogen werden können. In einigen Fällen wird die Fertigungstiefe auch im Geschäftsbericht veröffentlicht. Dieses kann für Branchenvergleiche genutzt werden.

Die Fertigungstiefe steht im Zusammenhang mit der Materialintensität (Materialaufwandsquote): Wenn die Materialintensität steigt, sinkt die Fertigungstiefe, weil sich der Anteil des zugekauften Materials vergrößert hat.

16. Materialintensität (Materialaufwandsquote)

Die Materialaufwandsquote zeigt das prozentuale Verhältnis von Materialaufwand zur Gesamtleistung des Unternehmens.

$$\text{Materialaufwandsquote} = \frac{\text{Materialaufwand}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$$

Die Materialaufwandsquote gibt an, wie viel Prozent der Gesamtleistung für Materialaufwendungen aufgebracht werden. Im Materialaufwand sind neben den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren auch die Aufwendungen für Fremdleistungen (bezogene Leistungen) enthalten. Die Veränderung der Materialaufwandsquote kann unterschiedliche Gründe haben und sollte deshalb hinterfragt werden. Veränderungen können z. B. durch steigende Beschaffungspreise für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Diebstahl, Schwund oder durch veränderte Verkaufspreise begründet sein. Eine kaum veränderte Materialaufwandsquote kann aber auch durch den Effekt eintreten, dass sich die Veränderungen im Zähler und Nenner sich gegenseitig aufheben. Dieser Effekt tritt ein, wenn die gestiegenen Beschaffungspreise (Erhöhung des Materialaufwands) an die Kunden durch Preiserhöhungen weitergegeben werden können (Erhöhung der Umsatzerlöse).

17. Personalintensität (Personalaufwandsquote)

Auch die Personalaufwandsquote ist eine Kennzahl, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ermitteln lässt. Diese zeigt das prozentuale Verhältnis von Personalaufwand zur Gesamtleistung. Dieses Verhältnis gibt einen ersten Eindruck über die Entwicklung der Personalkosten zur erbrachten Leistung und Lohnstückkosten. Denn die absoluten Personalaufwendungen können auch ein Anzeichen dafür sein, dass größere Mengen produziert wurden und dadurch entstandene Überstunden zu höheren Personalkosten geführt haben.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$$

Sollten sich die Personalintensität und die Materialintensität gleichermaßen stetig verschlechtern, könnte dieses als strukturelle Ertragsschwäche des Unternehmens zu werten sein.

18. Anzahl der Beschäftigten

Die Anzahl der Beschäftigten ist im Anhang zu finden.⁵⁵ Die Berechnung kann nach unterschiedlichen Verfahren erfolgen, so dass darauf zu achten ist, wie die Durchschnittswerte berechnet wurden, z. B. inwiefern Teilzeitbeschäftigte oder Auszubildende berücksichtigt wurden.

Diese absolute Kennzahl ist insbesondere im Zeitvergleich interessant, um Veränderungen der Beschäftigtenzahlen zu beobachten. Mit der Anzahl der Beschäftigten können außerdem weitere Pro-Kopf-Kennzahlen ermittelt werden, z. B. die Beschäftigungsentwicklung, die Produktivität oder der Personalaufwand pro Kopf.

19. Produktivität

Die Produktivität errechnet sich aus dem prozentualen Verhältnis von Ertrag zum Aufwand. Für die Kennzahl Produktivität gibt es zahlreiche Berechnungsformeln. Daher sollte immer darauf geachtet werden, nach welcher Formel die Produktivität ermittelt wurde.

⁵⁵ Es handelt sich um eine Pflichtangabe nach § 285 Nr. 7 HGB.

Bei der Arbeitsproduktivität wird die produzierte Menge ins Verhältnis zu der Anzahl der Beschäftigten gesetzt. Produktionsmengen oder Umsatzmengenangaben sind nicht Bestandteil des Jahresabschlusses und werden regelmäßig nicht veröffentlicht. Daher wird oft die wertmäßige Produktionsberechnung benutzt, wenn keine Produktionsmengen vorliegen.

$$\text{Arbeitsproduktivität} = \frac{\text{produzierte Menge}}{\text{Anzahl der Beschäftigten}} \times 100$$

Die Produktivität ergibt sich in der zweiten wertmäßigen Berechnung aus dem prozentualen Verhältnis von Gesamtleistung zur Anzahl der Beschäftigten.

$$\text{Produktivität (Gesamtleistung)} = \frac{\text{Gesamtleistung}}{\text{Anzahl der Beschäftigten}} \times 100$$

In einer weiteren Produktivitätsberechnung wird der Rohertrag ins Verhältnis zur Beschäftigtenzahl gesetzt. Der Rohertrag ergibt sich aus der Gesamtleistung abzüglich des Materialaufwands. Da der Materialaufwand sich aus zugekauften Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen und bezogenen Waren sowie Fremdleistungen zusammensetzt, wird dieser abgezogen, um den tatsächlichen Wertschöpfungsanteil des Unternehmens (= Rohertrag) in die Produktivitätsberechnung einzubeziehen.

$$\text{Produktivität (Rohertrag)} = \frac{\text{Rohertrag}}{\text{Anzahl der Beschäftigten}} \times 100$$

Die Steigerung der Produktivität kann bei gleich bleibender Produktionsmenge, Gesamtleistung oder gleich bleibendem Rohertrag auf sinkende Beschäftigtenzahlen zurückgeführt werden. Daher stammt auch eine häufig benutzte Aussage, Produktivitätssteigerungen seien nur durch Beschäftigungsabbau zu erreichen. Diese Aussage ist allerdings viel zu einseitig, da die Steigerung der Produktionsmengen, der Gesamtleistung oder des Rohertrags bei gleich bleibender Beschäftigung ebenfalls zur Produktivitätssteigerung führt. Darüber hinaus spielen weitere Einflussfaktoren eine Rolle bei der Produktivitätsberechnung.

20. Jahresüberschuss

Der **Jahresüberschuss** (vor Gewinnabführung) ergibt sich, wenn zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit noch das so genannte außerordentliche Ergebnis hinzugerechnet wird und die Steuern abgezogen werden. Beides sind Positionen, die von Mitarbeitern nicht zu beeinflussen sind und in denen sich Leistungssteigerung oder Zielerfüllung nicht widerspiegeln, da die Höhe der Steuern von verschiedenen Faktoren abhängig ist (z. B. dem Vorhandensein von Verlustvorträgen, der Abschreibungspraxis, länderspezifischer Gesetzgebung etc.).

Beispiel zur Berechnung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	=	250
+ Außerordentliche Erträge	+	120
- Außerordentliche Aufwendungen	-	0
= +/- Außerordentliches Ergebnis	= +	120
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	-	222
- Sonstige Steuern	-	20
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	=	128

21. Gewinnausschüttung

Der Bilanzgewinn ist der bei Kapitalgesellschaften vom Jahresergebnis nach Verrechnung etwaiger Gewinn- bzw. Verlustvorträge, aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen zu bildender Rücklagen und Gewinnrücklagen, verbleibende Betrag. Er steht zur Ausschüttung an die Kapitalgeber zur Verfügung.

Berechnung:

- Jahresüberschuss**
- + **Gewinnvortrag aus dem Vorjahr**
- **Verlustvortrag aus dem Vorjahr**
- + **Einstellung in die Rücklagen**
- **Entnahmen aus den Rücklagen**

- = **Bilanzgewinn (ausschüttungsfähiger Gewinn/Dividende [bei AG])**

22. Cash-Flow

Der **Cash-Flow** spiegelt die Fähigkeit eines Unternehmens wider, aus eigener Kraft Investitionen zu finanzieren, Gewinne (beispielsweise an Aktionäre oder Gesellschafter) auszuschütten und Schulden zu tilgen. Bei der unternehmensinternen Analyse kann ein positiver Cash-Flow als Überschuss der einzahlungswirksamen Erträge über die auszahlungswirksamen Aufwendungen berechnet werden (direkte Methode). In der Praxis, vor allem bei der externen Jahresabschlussanalyse, begnügt man sich oft mit der indirekten Berechnungsmethode. Hierbei wird das Jahresergebnis um die besonders bedeutsamen und leicht zu ermittelnden nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (hauptsächlich Abschreibungen und Neubildung oder Auflösung von Rückstellungen) korrigiert.

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

- + Abschreibungen auf das Anlagevermögen**
 - Zuschreibungen zum Anlagevermögen**
 - + Erhöhung der Rückstellungen***
 - Verminderung der Rückstellungen***
 - + Einstellung in den Sonderposten mit Rücklagenanteil**
 - Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil**
-
- = Cash-Flow**

* In der Praxis wird häufig nur die Veränderung der langfristigen Rückstellungen, insbesondere der Pensionsrückstellungen berücksichtigt.

Auf diese Weise wird überschlägig ermittelt, welchen Einzahlungsüberschuss (oder welches Defizit) ein Unternehmen innerhalb einer Rechnungsperiode aus dem Umsatzprozess erwirtschaftet hat. Damit ist der Cash-Flow nicht nur eine der wichtigsten Kennzahlen zur Beurteilung der Selbstfinanzierungskraft eines Unternehmens, sondern zugleich eine gute Basis für die Bemessung von Erfolgsbeteiligungen. Er ist weniger manipulierbar als der Jahresüberschuss und berücksichtigt gleichzeitig die Wirkung von Investitionen bzw. Abschreibungen: Ein rückläufiger Gewinn bei steigendem Cash-Flow ist beispielsweise oft nur die Folge größerer Investitionen und damit höherer Abschreibungen, lässt für die Zukunft jedoch wieder auf steigende Gewinne hoffen. Steigt dagegen der Gewinn, während der Cash-Flow sinkt, kann das ein Indiz dafür sein, dass eine aktuell gute Ertragslage durch Verzicht auf Investitionen und damit auf Kosten der Zukunft des Unternehmens erkaufte wurde.

Der Nachteil bei Verwendung des Cash-Flow liegt darin, dass seine Berechnung nicht standardisiert ist. Es gibt in Deutschland unzählige verschiedene Verfahren zu seiner Ermittlung. So kann es sein, dass nur die Abschreibungen auf Sachanlagen berücksichtigt werden und nicht die auf Finanzanlagen. Bisweilen werden zudem Veränderungen bei Vorräten, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie geleistete und erhaltene Anzahlungen berücksichtigt. Dann spricht man vom »operativen Cash-Flow«. Wird der oben genannte Cash-Flow dagegen noch um die außerordentlichen und periodenfremden Aufwendungen und Erträge bereinigt, spricht man vom »ordentlichen Cash-Flow«. Der kann natürlich auch noch um Veränderungen beim Finanzergebnis bereinigt werden. Dann erhält man den »ordentlichen betrieblichen Cash-Flow«.

23. Betriebsergebnis oder EBIT

Das Betriebsergebnis, oft auch »Betriebserfolg« oder bei Bilanzierung nach US-GAAP »operating profit« genannt, lässt sich unmittelbar aus der GuV ermitteln. Es ist – je nach Definition – meist mit dem **EBIT (Earnings before interest and taxes)** identisch und stellt den Gewinn des Unternehmens vor Abzug des Finanzergebnisses sowie der Steuern dar. Das Zinsergebnis und das Beteiligungsergebnis sind hier in der Regel nicht enthalten.

Beispiel zur Berechnung des EBIT

Position	Betrag in TEUR
+ Umsatzerlöse	+ 1.100
+ Bestandsveränderungen	+ 120
+ Andere aktivierte Eigenleistungen	+ 100
= Gesamtleistung	= 1.320
+ Sonstige betriebliche Erträge	+ 120
– Materialaufwand	– 400
– Personalaufwand	– 360
– Sonstige betriebliche Aufwendungen	– 240
– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (davon Goodwillabschreibungen TEUR 20)	– 120
= Betriebsergebnis = EBIT	= 320

24. EBITA

Im Betriebserfolg sind auch Positionen enthalten, die mit der Mitarbeiterleistung wenig oder nichts zu tun haben. So wirken sich beispielsweise Abschreibungen auf den Firmenwert oder Goodwill von erworbenen Unternehmen gewinnmindernd aus. Soll ausschließlich die Leistung der Mitarbeiter honoriert werden, kann es daher ratsam sein, die Abschreibungen auf den Goodwill aus dem Betriebsergebnis herauszurechnen und das **EBITA (Earnings before interest, taxes and amortisations)** als Basis für eine Gewinnbeteiligung heranzuziehen.

EBIT (Betriebsergebnis)	320
+ Abschreibungen auf Goodwill/Firmenwert	+ 20
<hr/>	
= EBITA	340

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen haben generell mit der Mitarbeiterleistung nichts zu tun. Sie wirken sich zwar ergebnis- und steuermindernd aus – was durchaus im Interesse des Unternehmens liegen kann. Dabei schmälern sie aber auch den ausgewiesenen Unternehmenserfolg.

25. EBITDA

Für die Berechnung des **EBITDA (Earnings before interest, taxes, depreciations and amortisations)** werden die Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände (»amortisations«) und die Sachanlagen (»depreciations«) ganz aus dem Betriebsergebnis herausgerechnet. Diese Kennzahl wird oft herangezogen, beispielsweise um die operative Ertragskraft des Unternehmens ohne Einfluss länder-spezifisch abweichender Abschreibungsregeln zu beurteilen.

EBIT (Betriebsergebnis)	320
+ Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	+ 120
<hr/>	
= EBITA	440

26. Eigenkapitalrentabilität oder Return on Equity (ROE)

Die **Eigenkapitalrentabilität** gibt an, wie sich das von den Unternehmenseignern eingebrachte Kapital und die im Unternehmen verbliebenen (thesaurierten) Gewinne verzinst haben. Dazu wird der Jahresüberschuss oder eine Vor-Steuer-Größe, wie der Gewinn vor Steuern, zum durchschnittlichen Eigenkapital ins Verhältnis gesetzt.

$$\text{Eigenkapitalrentabilität (ROE)} = \frac{\text{Jahresüberschuss (ggf. vor Steuern)}}{\text{Ø Eigenkapital (ohne Jahresüberschuss)}} \times 100$$

Üblicherweise sollte das Eigenkapital eine Verzinsung erreichen, die mindestens der Rendite langfristiger Kapitalmarktanlagen zuzüglich eines Aufschlags für die eingegangenen Risiken entspricht. Einfluss auf den ROE haben aber nicht nur der betriebliche Erfolg, sondern auch das Finanzergebnis, die Finanzierungsstruktur des Unternehmens und das außerordentliche Ergebnis. Das bedeutet, operative Einflüsse und Finanzierungseinflüsse werden vermischt. Eine hohe Rendite des Eigenkapitals kann nicht nur Nachweis für einen operativen Erfolg sein, sondern bei zu geringem Eigenkapital auch ein Zeichen für eine hohe und risikobehaftete Fremdfinanzierung. Dies kann bei stark steigenden Kreditzinsen aber nicht nur den künftigen Gewinn erheblich schmälern, sondern unter Umständen auch die Existenz des Unternehmens gefährden.

Noch ein Punkt darf nicht vergessen werden: Sind Kapitalmaßnahmen geplant, beispielsweise eine Erhöhung der Eigenkapitalquote durch einen Börsengang, verringert sich unter sonst gleichen Bedingungen die Rentabilität. Ähnliches ist bei Fusionen zu beobachten. Für diese Fälle sind daher Anpassungsklauseln in die Betriebsvereinbarung aufzunehmen.

27. Gesamtkapitalrentabilität

Die **Gesamtkapitalrendite** veranschaulicht die Ertragskraft des im Unternehmen durchschnittlich investierten Eigen- und Fremdkapitals. Dabei schließt sie die Kosten für Fremdkapital in Form der Fremdkapitalzinsen mit ein – und ist insofern eine wichtige Kennzahl für jedes ertragsorientierte Unternehmen. Ertragsstarke Unternehmen weisen nachhaltig Kapitalrenditen auf, die deutlich über dem Kapitalmarktzins liegen. Umgekehrt ist es ein schlechtes Zeichen, wenn diese Kennzahl unter dem Zinssatz für das Fremdkapital liegt.

$$\text{Gesamtkapitalrendite} = \frac{\text{Jahresüberschuss vor Steuern} + \text{Fremdkapitalzinsen}}{\text{Ø Gesamtkapital}} \times 100$$

28. Return on Investment – ROI

Der **ROI** (auch als Kapitalrendite, Unternehmensrentabilität oder statische Rentabilität bezeichnet) ergibt sich aus der Multiplikation der Umsatzrentabilität mit der Umschlagshäufigkeit des Kapitals.

Im Gegensatz zur Gesamtkapitalrentabilität, bei der im Zähler Gewinn und Fremdkapitalzinsen stehen, erfolgt bei der Ermittlung des ROI keine entsprechende Korrektur, das heißt, der Einfluss der Finanzierungsstruktur ist hier nicht eliminiert.

$$\begin{aligned} \text{ROI} &= \frac{\text{Gewinn}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100 \times \frac{\text{Umsatzerlöse}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100 \\ &= \text{Umsatzrendite} \times \text{Umschlagshäufigkeit des Gesamtkapitals} \\ &= \frac{\text{Gewinn}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100 \end{aligned}$$

In der Praxis findet man allerdings zahlreiche Modifikationen sowohl hinsichtlich der betrachteten Gewinngröße (z. B. vor Steuern und Zinsen) als auch hinsichtlich der zugrunde gelegten Kapitalgröße (z. B. betriebsnotwendiges Kapital).

Interessant am ROI als Steuerungsgröße ist die Teilbarkeit der Erfolgszurechnung in zwei Rechenkreise. Die Umsatzrendite dient als Kennzahl vor allem zum Rentabilitätsvergleich. Der Kapitalumschlag zeigt, wie oft sich das Kapital in der betrachteten Periode durch den Umsatzprozess umgeschlagen hat. Dieser Wert wird insbesondere in Branchenvergleichen eingesetzt.

Ziel ist es, den Einsatz der knappen Ressource Kapital zu steuern. Hierbei steht nicht die Gewinnmaximierung im Vordergrund, sondern die Ertragskraft des eingesetzten Kapitals (Kapitalrentabilität). Mit der Zerlegung des ROI in seine Komponenten kann die Rendite des eingesetzten Kapitals sowohl für das gesamte Unternehmen als auch für einzelne Bereiche und Projekte ermittelt werden. Die ROI-Analyse gibt durch die Splittung in die einzelnen Elemente Aufschluss über die Herkunft des Erfolges und liefert damit Hinweise für mögliche Steuerungsmaßnahmen.

29. Return on Capital Employed – ROCE

Die Kennzahl **ROCE** (Betriebsrentabilität) ist eine Weiterentwicklung der Gesamtkapitalrentabilität. Dabei wird versucht, den durchschnittlichen Netto-Kapitaleinsatz, der für das operative Geschäft erforderlich ist (Capital Employed, CE)⁵⁶ präziser zu bestimmen und in Beziehung zum betrieblichen Erfolg zu setzen.

$$\text{ROCE} = \frac{\text{EBIT}}{\text{Ø Capital Employed}} \times 100$$

Grundsätzlich ist das Capital Employed mit dem betriebsnotwendigen Vermögen gleichzusetzen, das wie folgt ermittelt wird:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- + **Sachanlagen**
- + **Vorräte (abzüglich Anzahlungen)**
- + **Forderungen aus Lieferung und Leistung**
- **Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung**

- = **betriebsnotwendiges Vermögen (≈ Capital Employed)**

Der ROCE ist eine Kennzahl, die die Verzinsung des von Eigen- und Fremdkapitalgebern langfristig zur Verfügung gestellten Kapitals misst. Er ist damit ein Indiz für die Nachhaltigkeit der Ertragskraft, die ein Unternehmen bei der Verfolgung des Betriebszwecks erreicht hat. Die Kennzahl gibt also Auskunft, wie effizient ein Unternehmen seinen betrieblichen Zweck erfüllt. Der ROCE wird für Vergleiche verschiedener Rechnungsperioden herangezogen und eignet sich deshalb auch als Basis-Kennzahl zur Ermittlung der jährlichen Erfolgsbeteiligung der Mitarbeiter. Allerdings gelingt dem externen Bilanzbetrachter die Berechnung des durchschnittlichen betriebsnotwendigen Vermögens nur näherungsweise, da aus der Bilanz nicht ersichtlich ist, welche Vermögensteile ausschließlich dem operativen Zweck dienen. Auch zum ROCE findet man in der Praxis viele unternehmensspezifische Modifikationen.

56 Coenenberg, Adolf Gerhard: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Auflage, Landsberg/Lech, 2003, S. 1.056.

30. Cash-Flow Return on Investment – CFROI

Die bisher beschriebenen Rentabilitäts-Kennzahlen unterliegen teilweise (je nach Ausgestaltung) bilanzpolitischen Einflüssen, die sich aus der Nutzung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften ergeben. Insbesondere wenn ein Unternehmen seine Bewertungspraxis ändert, können sich Folgen für die Rentabilitäten ergeben. Um diese Verzerrungen nach Möglichkeit auszuschalten, wurde eine weitere Rentabilitätskennzahl entwickelt: Die Unternehmenskapitalrentabilität, auch **Cash-Flow Return on Investment (CFROI)** genannt. Dabei wird nicht der – wie auch immer definierte - Gewinn ins Verhältnis zum investierten Kapital (die Bruttoinvestitionsbasis) gesetzt, sondern der Cash-Flow, genauer der hier verwendete Brutto-Cash-Flow.

Die Berechnung des CFROI basiert auf der Internen-Zinsfuß-Methode. Dabei wird das gesamte Unternehmen als Investitionsobjekt betrachtet. Der CFROI stellt die Verzinsung der wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens oder auch einzelner Unternehmensbereiche dar und ermöglicht die kurzfristige wertorientierte Leistungs- und Erfolgsmessung. Für die Ermittlung des CFROI in seiner ursprünglichen Form⁵⁷ werden folgende Faktoren benötigt:

- Brutto-Cash-Flow
- Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände
- Bruttoinvestitionsbasis
- Restwert des Vermögens.

Da die Nutzungsdauer und der Restwert des Vermögens nicht aus dem veröffentlichten Jahresabschluss ermittelt werden können, wird der CFROI auch vereinfacht unter der Annahme einer unendlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände berechnet.

$$\text{CFROI} = \frac{\text{Brutto-Cash-Flow (BCF)}}{\text{Bruttoinvestitionsbasis (BIB)}} \times 100$$

Berechnung verwendete Cash-Flow ist definiert als **Brutto-Cash-Flow** vor Zinsen und nach Steuern.

57 Die Kennzahl CFROI wurde von der Boston Consulting Group und der HOLT Planning Associates entwickelt.

Berechnung:

- Jahresüberschuss/-fehlbetrag**
- + Abschreibungen**
- + außerordentliche Aufwendungen**
- außerordentliche Erträge**
- + Zinsen**

Die **Bruttoinvestitionsbasis (BIB)** entspricht dem Gesamtvermögen laut Bilanz (allerdings zu Wiederbeschaffungswerten) abzüglich nicht verzinslicher Fremdkapitalpositionen. Um die Wiederbeschaffungswerte des Vermögens näherungsweise zu ermitteln, werden die Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen um die darauf entfallenden kumulierten Abschreibungen wieder erhöht. Bei genauerer Berechnung sind natürlich bemerkenswerte Preisänderungen und Inflationseffekte zu berücksichtigen.

(vereinfachte) Berechnung der BIB:

- Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen**
 - + kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**
 - + Buchwert der Finanzanlagen**
 - + Buchwert des Umlaufvermögens**
 - Rückstellungen**
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**
 - erhaltene Anzahlungen**
-
- = Bruttoinvestitionsbasis (BIB)**

Der Vorteil des CFROI als Rendite-Maßstab verglichen z. B. mit der Gesamtkapitalrendite liegt darin, dass selbst bei der vereinfachten Berechnung die Bilanzpolitik eines Unternehmens durch die Verwendung des Brutto-Cash-Flow weitgehend neutralisiert wird.

Darüber hinaus werden durch den Ansatz der Bruttoinvestitionsbasis auch Geschäftsbereiche mit unterschiedlicher Altersstruktur des Anlagevermögens vergleichbar gemacht, dadurch dass die Abschreibungen eliminiert wurden.

31. Umsatzrentabilität oder Return on Sales (ROS)

Steigende Umsätze werden üblicherweise als Zeichen für eine erfolgreiche Geschäftsentwicklung gedeutet. Doch Meldungen über Umsatzsteigerungen sind nur dann positiv zu bewerten, wenn das Unternehmen dabei auch höhere Gewinne erzielt oder zumindest die zusätzlichen Kosten durch den steigenden Umsatz gedeckt werden. Das klingt selbstverständlich, ist aber längst nicht bei jedem Unternehmen der Fall, wie nicht zuletzt viele Beispiele von Unternehmen am Neuen Markt in den letzten Jahren gezeigt haben.

Um genau ermitteln zu können, wie viel Gewinn je Umsatzeinheit (Gewinnspanne) erwirtschaftet wird, muss deshalb die Umsatzrendite berechnet werden, bei Unternehmen mit wertorientierter Steuerung auch **Return on Sales (ROS)** genannt.

$$\text{Umsatzrendite} = \frac{\text{Jahresüberschuss (ggf. vor Steuern)}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100$$

32. EBIT-Marge

Eine Variante, um zu messen, wie viel Gewinn je Umsatzeinheit realisiert werden konnte, ist die **EBIT-Marge**. Hier wird das ordentliche Betriebsergebnis oder auch das EBIT in Relation zum Umsatz gesetzt.⁵⁸

$$\text{EBIT-Marge} = \frac{\text{EBIT}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100$$

Da die Einflüsse der Finanzierungs- und Steuerpolitik des Unternehmens hier weitgehend ausgeschaltet sind, kann diese Kennzahl geeignet sein, den Erfolg im operativen Geschäft zu messen und ihn mit anderen Unternehmen der Branche zu vergleichen. Allerdings ist diese Kennzahl nicht bereinigt um die Einflüsse der unternehmensspezifischen Bilanzpolitik. Eine Steigerung der EBIT-Marge kann u. a. erreicht werden durch höhere Umsatzerlöse, Verbesserung der Kapazitätsauslastung sowie durch Optimierung der Kostenstruktur.

58 Zur Berechnung des EBIT siehe S. 29 f.

5. ZUSAMMENFASSUNG UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften und Rechnungslegungsstandards und dient der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens Dritten gegenüber. Dementsprechend interessengeleitet werden die gesetzlichen Gestaltungsspielräume ausgenutzt, wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben wurde. Um dennoch ein aussagekräftiges Bild des Unternehmens zu gewinnen, ist eine kritische Betrachtung und/oder Analyse des Jahresabschlusses unerlässlich. Eine Kennzahlenanalyse ist ein sinnvolles Instrument dafür und sollte über mehrere Geschäftsjahre durchgeführt werden. Die vorgestellten Kennzahlen bieten allerdings nur einen ersten Einblick in die Beurteilung eines Jahresabschlusses. Für weiterführende Informationen zu diesem Thema kann die folgende Literatur genutzt werden:

- Baetge, Jörg, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, IDW-Verlag
- Born, Karl, Bilanzanalyse international, Schäffer-Poeschel-Verlag
- Coenberg, Adolf, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse
- Engel-Bock, Jürgen, Bilanzanalyse leicht gemacht, Bund-Verlag
- Havighorst, Frank, Jahresabschluss von Krankenhäusern, in: Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen Nr. 114 der Hans-Böckler-Stiftung
- Müller, Matthias, IFRS, Grundlagen für Aufsichtsrat und Unternehmenspraxis, Bund-Verlag
- Müller, Matthias, International Accounting Standards, in: Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen Nr. 86 der Hans-Böckler-Stiftung
- Müller, Matthias, Prüfung von Jahresabschluss und Konzernabschluss im Aufsichtsrat, in: Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitshilfen für Aufsichtsräte Nr. 17
- Prangenberg, Arno/Sollanek, Achim, Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat, in: Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitshilfen für Aufsichtsräte Nr. 12
- Prangenberg, Arno, Konzernabschluss international, Schäffer-Poeschel-Verlag
- Sollanek, Achim, Versicherungsbilanzen nach deutschem Handelsrecht, in: Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen Nr. 115 der Hans-Böckler-Stiftung
- Sternberger-Frey, Finanzwirtschaftliche Kennzahlen als Basis von Erfolgsbeteiligungen, in: Arbeitshilfen der Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung erstellt für Aufsichtsrats- und Betriebsratsgremien⁵⁹ sowie Wirtschaftsausschüsse Jahresabschlussanalysen. Diese Gremien können sich bei Bedarf an die Wirtschaftsreferate der Stiftung wenden.⁶⁰ Auf der Internetseite der Hans-Böckler-Stiftung (www.boeckler.de) können weitere Informationen abgerufen werden.

59 Einschließlich Konzern- und Gesamtbetriebsratsgremien.

60 Mehr Informationen zum Angebot der Hans-Böckler-Stiftung: www.boeckler.de

LITERATURVERZEICHNIS

- Baetge, Jörg: »Bilanzanalyse«, Düsseldorf 1998.
- Born, Karl: Bilanzanalyse international, Stuttgart 2001.
- Coenenberg, Adolf Gerhard: »Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse«, 19. Auflage, Landsberg/Lech 2003.
- Engel-Bock, Jürgen: Bilanzanalyse leicht gemacht, 4. Auflage, Köln 2002.
- Küting, Karlheinz/Heiden, Matthias/Lorson, Peter: »Neuere Ansätze zur Bilanzanalyse – Externe unternehmenswertorientierte Performancemessung«, in: »Betrieb und Rechnungswesen«, Herne/Berlin, Beilage zu Heft 1/2000.
- Prangenberg, Arno: »Konzernabschluss International«, Stuttgart 2000.
- Sternberger-Frey, Barbara: Finanzwirtschaftliche Kennzahlen als Basis von Erfolgsbeteiligungen, in: Arbeitshilfen der Hans-Böckler-Stiftung 2004.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AV	Anlagevermögen
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
CE	Capital Employed
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EK	Eigenkapital
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FK	Fremdkapital
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
kfr.	kurzfristig
lfr.	langfristig
TVG	Tarifvertragsgesetz
u. a.	unter anderem
US-GAAP	US-Generally Accepted Accounting Principles
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

edition der Hans-Böckler-Stiftung
bisher erschienene Reihentitel ab Band 92

	Bestellnr.	ISBN	Preis/€
<i>Hans-Erich Müller</i> Übernahme und Restrukturierung: Neuausrichtung der Unternehmensstrategie (Handbuch Fusionsmanagement)	13092	3-935145-68-3	8,00
<i>Christian Timmreck</i> Unternehmensbewertung bei Mergers & Acquisitions (Handbuch Fusionsmanagement)	13093	3-935145-69-1	10,00
<i>Volker Korthäuer • Manuela Aldenhoff</i> Steuerliche Triebfedern für Unternehmensumstrukturierungen (Handbuch Fusionsmanagement)	13094	3-935145-70-5	6,00
<i>Dieter Behrendt</i> Ökologische Modernisierung: Erneuerbare Energien in Niedersachsen – Chancen für neue zukunftsfähige Arbeitsplätze	13095	3-935145-73-X	11,00
<i>Ingolf Rascher • Uwe Wilkesmann</i> Wissensmanagement. Analyse und Handlungsempfehlungen	13096	3-935145-71-3	12,00
<i>Tanja Klenk • Frank Nullmeier</i> Public Governance als Reformstrategie	13097	3-935145-72-1	12,00
<i>Reiner Hoffmann • Otto Jacobi • Berndt Keller • Manfred Weiss (eds.)</i> European Integration as a Social Experiment in a Globalized World	13098	3-935145-74-8	14,00
<i>Angelika Bucerius • Diether Döring • Richard Hauser (Hrsg.)</i> Alterssicherung in der Europäischen Union. Perspektiven der Finanzierung	13099	3-935145-75-6	25,00
<i>Werner Killian • Karsten Schneider</i> Die Personalvertretung auf dem Prüfstand	13100	3-935145-76-4	12,00
<i>Nils Fröhlich • Jörg Huffschmid</i> Der Finanzdienstleistungssektor in Deutschland	13101	3-935145-77-2	15,00
<i>Susanne Felger • Angela Paul-Kohlhoff</i> Human Resource Management	13102	3-935145-78-0	15,00
<i>Paul Elshof</i> Zukunft der Brauwirtschaft	13103	3-935145-79-9	16,00
<i>Henry Schäfer • Philipp Lindenmayer</i> Sozialkriterien im Nachhaltigkeitsrating	13104	3-935145-80-2	19,00

	Bestellnr.	ISBN	Preis/€
<i>Rainer Frentzel-Beyme • Boris Oberheitmann</i> Arbeiten mit Styrol. Neuropsychologische Störungen bei niedriger Dosierung	13105	3-935145-82-9	12,00
<i>Axel Olaf Kern • Ernst Kistler • Florian Mamberger • Ric Rene Unteutsch • Bianka Martolock • Daniela Wörner</i> Die Bestimmung des Leistungskatalogs in der gesetzlichen Krankenversicherung (Band 1): Definitionsprobleme und Implikationen von Leistungsausgrenzungen in der gesetzlichen Krankenversicherung	13107	3-935145-84-5	18,00
<i>Dea Niebuhr • Heinz Rothgang • Jürgen Wasem • Stefan Greß</i> Die Bestimmung des Leistungskatalogs in der gesetzlichen Krankenversicherung (Band 2): Verfahren und Kriterien zur Bestimmung des Leistungskatalogs in der Gesetzlichen Krankenversicherung vor dem Hintergrund internationaler Erfahrungen	13108	3-935145-85-3	28,00
<i>Yasmine Chahed • Malte Kaub • Hans-Erich Müller</i> Konzernsteuerung börsennotierter Aktiengesellschaften in Deutschland	13109	3-935145-86-1	14,00
<i>Klaus Löbbe</i> Die europäische Chemieindustrie. Bedeutung, Struktur und Entwicklungsperspektiven	13110	3-935145-87-X	25,00
<i>Friedrich Hauss • Dörthe Gatermann</i> Schaffung von Handlungs- und Unterstützungsstrukturen zur Erhöhung der Nutzerkompetenz von Krankenversicherten	13111	3-935145-88-8	10,00
<i>Andreas Diettrich • Korinna Heimann • Rita Meyer</i> Berufsausbildung im Kontext von Mobilität, interkulturellem Lernen und vernetzten Lernstrukturen	13112	3-935145-89-6	16,00
<i>Uwe Fachinger • Anna Frankus</i> Selbständige im sozialen Abseits	13113	3-935145-90-X	13,00
<i>Frank Havighorst</i> Jahresabschluss von Krankenhäusern. Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen	13114	3-935145-91-8	14,00
<i>Achim Sollanek</i> Versicherungsbilanzen nach deutschem Handelsrecht	13115	3-935145-92-6	10,00
<i>Kuno Schedler • John Philipp Siegel</i> Strategisches Management in Kommunen	13116	3-935145-93-4	28,00

	Bestellnr.	ISBN	Preis/€
<i>Marita Körner</i> Riesterrente, Eichelförderung und geschlechtereinheitliche Tarife	13117	3-935145-94-2	10,00
<i>Arno Prangenberg • Manuela Aldenhoff</i> Steuerliche Grundlagen der Umwandlung von Unternehmen	13118	3-935145-95-0	12,00
<i>Andrea Jochmann-Döll • Karin Tondorf</i> Monetäre Leistungsanreize im öffentlichen Sektor	13119	3-935145-96-9	16,00
<i>Andreas Boes • Michael Schwemmler</i> Herausforderung Offshoring, Auslagerung von IT-Dienstleistungen aus Unternehmen	13120	3-935145-97-7	15,00
<i>Wolfgang Gerstberger • Wolfram Schmittl</i> Public Private Partnership	13120	3-935145-98-5	15,00
<i>Barbara Sternberger-Frey</i> Finanzwirtschaftliche Kennzahlen als Basis von Erfolgsbeteiligungen	13122	3-935145-99-3	10,00
<i>Johannes Koch • Winfried Heidemann • Christine Zumbeck</i> Nutzung elektronischer Netze zur Unterstützung des Lernens im Betrieb	13123	3-86593-001-8	12,00
<i>Wolfgang Däubler</i> Kontrolle von Arbeitsverträgen durch den Betriebsrat	13124	3-86593-002-6	12,00
<i>Klaus Hess • Siegfried Leittretter</i> Innovative Gestaltung von Call Centern – Kunden- und arbeitsorientiert	13125	3-86593-000-X	10,00
<i>Margarethe Herzog (Hrsg.)</i> Gender Mainstreaming	13126	3-86593-003-4	28,00
<i>Elke Wiechmann</i> Lokale Gleichstellungspolitik vor der Trendwende oder die modernisierte Tradition	13127	3-86593-004-2	18,00
<i>Christoph Andersen • Marcus Beck • Stephan Selle (Hrsg.)</i> Konkurrieren statt Privatisieren	13128	3-86593-005-0	18,00
<i>Bernhard Hillebrand</i> Ökologische und ökonomische Wirkungen der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes	13129	3-86593-006-9	10,00
<i>Angela Wroblewski • Andrea Leitner</i> Lernen von den Besten. Interdependenzen von Frauenerwerbsbeteiligung und Geburtenzahlen im Ländervergleich	13130	3-86593-007-7	i. Vorb.

	Bestellnr.	ISBN	Preis/€
<i>Hartmut Küchle</i> Rüstungsindustrie transatlantisch? Chancen und Risiken für den deutschen Standort	13131	3-86593-008-5	12,00
<i>Klaus Maack</i> Wachstumspol Stettin und Auswirkungen auf die Entwicklung der deutschen-polnischen Grenzregion	13132	3-86593-009-3	18,00
<i>Herbert Baum • Klaus Esser • Judith Kurte • Jutta Schneider</i> Regionale Entwicklung und der Frankfurter Flughafen	13133	3-86593-010-7	15,00
<i>Anita Pfaff • Gert G. Wagner • Jürgen Wasem</i> Zwischen Kopfpauschale und Bürgerversicherung	13134	3-86593-011-5	24,00
<i>Hartmut Küchle</i> Die Neustrukturierung des deutschen Rüstungsmarktes als industriepolitische Aufgabe	13135	3-86593-012-3	20,00
<i>Mechthild Kopel • Sandra K. Saeed • Dietrich Englert</i> Gender Mainstreaming	13136	3-86593-013-1	i. Vorb.
<i>Mathias Hein • Gertrud Hovestadt • Johannes Wildt</i> Forschen Lernen	13137	3-86593-014-X	12,00
<i>Oliver Farhauer</i> Humanvermögensorientierung in Grundsicherungssystemen	13138	3-86593-015-8	18,00
<i>Andreas Pentz • Achim Sollanek</i> Cash-Pooling im Konzern	13139	3-86593-016-6	15,00
<i>Volker Eichener • Rolf G. Heinze</i> Beschäftigungspotentiale im Dienstleistungssektor	13140	3-86593-017-4	i. Vorb.
<i>Peter Kalkowski • Otfried Mickler</i> Projektorganisation in der IT- und Medienbranche	13141	3-86593-018-2	28,00
<i>Rıza Gürel</i> Betriebsverfassungsgesetz in türkischer Sprache	13142	3-86593-019-9	15,00

Ihre Bestellungen senden Sie bitte unter Angabe der Bestellnummern an den Setzkasten oder unter Angabe der ISBN an Ihre Buchhandlung. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Bänden können Sie dem aktuellen Gesamtverzeichnis der Buchreihe **edition** entnehmen.

Setzkasten GmbH
Kreuzbergstraße 56
40489 Düsseldorf
Telefax 0211-408 00 90 40
E-Mail mail@setzkasten.de

Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

Mitbestimmungsförderung und -beratung

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen oder Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)

Das Ziel des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung ist es, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und für die wirtschaftspolitische Beratung einzusetzen. Daneben stellt das IMK auf der Basis seiner Forschungs- und Beratungsarbeiten regelmäßig Konjunkturprognosen vor.

Forschungsförderung

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Mitbestimmung, Strukturpolitik, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

Studienförderung

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem 14tägig erscheinenden Infodienst »Böckler Impuls« begleitet die Stiftung die aktuellen politischen Debatten in den Themenfeldern Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Das Magazin »Mitbestimmung« und die »WSI-Mitteilungen« informieren monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der Homepage www.boeckler.de bietet die Stiftung einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Strasse 39
40476 Düsseldorf
Telefax: 02 11/77 78-225
www.boeckler.de

**Hans Böckler
Stiftung** ■■■

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

